

## III.

Des hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn  
Dieterich Adolph zc.  
P o l i c e y o r d n u n g

von 1655.

Von Gottes Gnaden Wir Dieterich Adolph, Bischof zu  
Vaderborn, des h. röm. Reichs Fürst und Graf zu Pyrmont, zc.  
Entbieten allen und jeden Unserm Stiffts eingefessenen Unterthanen  
und Getreuen hiermit Unsere Gnad und Gruß, und geben densel-  
ben in gemein zu wissen: Demnach alle Pollicey und Regierung  
vornämlich in guten Gesez und Säkungen bestehet, ohne dieselbe  
auch nicht erhalten werden kann, und aber die deswegen von Unseren  
Ißlichen Neben Vorfahren verschiedentlich und wohlmeintlich publi-  
cirt Polliceyordnungen, wegen so lang vorschwebenden kriegerischen Un-  
wesen zumal unbeachtet geblieben, so daß dieselben einer Erneue-  
rung, auch nach Anlaß und Veränderung der Zeiten in einem  
und anderen wohl guter Verbesserung vorndthigen zu haben befun-  
den worden, daß Wir dahero tragenden fürstlichen Amts halber,  
darauf hienit haben gnädig bedacht seyn wollen. Sehen, ordnen  
und befehlen derothalben, meynen und wollen auch ernstlich, und  
war:

I.

## I.

Weiten an Gottes heilsamen Segen alles bestehet, und daran Fluchen  
daß durch Erweckung gödtlichen Zorns selbiger nicht entzogen wer- und böse  
de, bevorab gelegen ist; So soll männiglich jung und alt ver- Wermahn-  
hüten, die gödtliche Allmacht, besonders aber mit Fluchen, schungen.  
Schwören und Lästern, auch mit einer selbstn oder des Näch-  
sten böser Wermünschung zu beleidigen; Indem aber dawider  
geschehen und gesündiget werden wird, soll nicht allein der Breuel  
der Gotteslästerey an dem Thäter für sich, sondern auch wegen  
der Kinder an den Eltern, daß sie dieselbe dessen nicht besser un-  
terrichtet und davon abgehalten, nach Gelegenheit an Leib oder  
Gut von denjenigen, denen solches zusthet, angesehen und ge-  
strafft werden. Es sollen aber sonsten eines jeden Orts Oberen  
und publici Ministri, wie auch die Wirthe, Krügere, Gastgebe-  
re, und jeglicher anderer, so es erfähret, Unserem Fisco oder  
sonst gehdrigen Orts solches anzuzeigen, bey Straf von Fünf  
Marken gehalten seyn.

## 2.

**U**nd alsdann öfter dergleichen Gotteslästerungen vom Volklaufen verursacht werden, so soll solches zumal vermieden bleiben, und derowegen welche in Städten, Flecken und Dörfern Wein, Bier, Brantwein oder sonst jedes andere Getränk schenken, und zu Kauf haben, sollen darauf an Sonn- und Feiertagen vormittags unter währenddem Gottesdienst keinmenden zu Geläch aufnehmen oder setzen, bey Straf von Vier Marken, ders von Unserm löblichen Vorfahren Anno 1616 publicirter Kirchenordnung gemäß, sowohl von dem Gast als dem Wirth, und zwar von dem Wirth so oft als viel er hierwider Gäste aufnimmt, un-nachlässig zu erlegen: den durchgehenden Reisenden und Wegfertigen aber mag ihrer Nothdurft nach Essen und Trinken wohl gelassen werden. Die andere Tage und Zeit aber, bleibt zwar geduldet, in Wirths- und Gasthäuser bey dem Trunk sich zu ergehen, das übermäßige Volktrinken und gleichsam von Wiß und Verstand zu saufen, wie auch alle Nöthigung zu übermäßigen Trinken und dergleichen Drunkenheit soll mit Fünf Marken Straf, bey Unserem Fisco gleichfalls gebüßet werden, die dabey aber sich begebende Scheltungen, Schlägeren und Verwundung und andere Uebelthaten bleiben denen zu strafen, so solches von Alters hergebracht haben.

Das

Das Zapfen und Schenken derowegen soll den Wirthen und Krügem auch länger des Tages nicht gehören, als zu Winterzeiten, abends um acht, zu Sommer aber um neun Uhren, bey Straf von Vier Marken.

Knechten und Dienstboten sollen an Sonn- und Feiertagen nachmittags, über zwey Maas nicht gefangt werden, bey Straf von Zwey Marken, so der Wirth sowohl als der Gast Unserm Fisco zu erlegen hat.

Die Fastnachtsversammlungen der Ackerknechte, Handwerker, Gesellen, wie auch deroeselden Umlaufen, Würste und Geld sammeln, Nummererey und dergleichen, soll auch hiemit verboten seyn, bey Drey Mark, so ein jedweder Verbrecher, er sey Wirth oder Gast, Unserm Fisco erlegen soll. Das Schwerdttanzen aber, wanns in Ehrbarkeit hergehet, und nicht unterm Gottesdienst geschieht, auch darum gehdrig angeführt wird, kann zugelassen werden.

Und weisen dann auch an einigen Orten die Ackerknechte den Mißbrauch haben, daß sie die einkommende Knechte mit ihren Peitschen durchs Rad jagen, es sey dann daß solches mit Gelde von ihnen abgekauft, und eine Zech dafür ausgelegt werde; so

B

wird

wird solches auch hiemit verboten, und soll ein jeder, so darvon handelt, in Zwey Mark Straf verfallen seyn.

Der Aemter, Gilden und Bruderschaften Beysammentkunft soll des Jahrs einmal bey jedem Amt und Bruderschaft, da es hergebracht, und zwar über zweyen Tage aneinander nicht geduldet, auch also angesetzt werden, daß es auf die gemeine Amts Unkosten, und nicht des Wirths Schaden ausgehe, die Rechnung auch vormittag des andern Tags, und nicht bey absonderlicher Zeche vorgenommen werden, die dargegen handelnde Aemter und Bruderschaften aber sollen unserm Fisco mit Zwölff Marken verfallen seyn.

Die Mäßigkeit und Ehrbarkeit soll auch dabey also beachtet werden, damit keiner die darauf vorhin gesetzte Strafe absonderlich verwirke, das Zechen derowegen, des Bierprüffens, des Schlichtens, des Lichtmachens, der Abrechnung, bey den Aemtern und Gilden, Bruderschaften und anderen, soll hiemit gänzlich abgethan, noch auch der Wirth dafür anderwärtig gleich an Korn oder Gelde zu thun gehalten seyn, bey Straf von Vier Marken unserm Fisco gleichfals sowohl von dem Wirth als den Gästen zum Fall der Verwüfung abzustatten.

Die Zechen der Pfingst- und Maygeläge, der Johannis-  
knecht-

knechten, der Markgenossen, und was deren in Städten und Dörfern mehr bishero vorgegangen, sollen nunmehr auch bey gleicher Straf verboten seyn.

Bey den Verlobnissen, Sponsalien und Brautwein bleibt billig alle Weitläufigkeit auch eingestellt, und mögen dazu nur Vater, Mutter, Brüder, Schwestern, sammt dero Ehegatten, neben zweyen Nachbarn oder anderen guten Freunden, dem Pastor und Küstern, und keinmand weiter berufen werden, bey Straf von Sechs Marken unserm Fisco ebener massen einzutragen.

Was dero in die Ehe zusammenkommender Güter halben zu verordnen und abjureden ist, soll alsdann in Gegenwart deroeselben Bestreudten auch geschehen, zu Papier gebracht, versieglet, unterschrieben und bestätigt werden.

Die Wittibere und Wittiben aber sollen zu den Sponsalien und andererer Ehe durch die Pastores nicht gelassen werden, sie haben dann ihre Kinder, so dessen Alters halben bedürftig, zuvorn mit Vormündern, rechtlicher Gebühr nach, versehen lassen, und mit Auctorität deroeselben, oder wann sie mündigen Alters wären, mit Zuziehung der Verwandten und Magistrats, eine rechtmäßige Abtheilung der Güter mit denselben vorgenommen, wer aber ohne

solche Abtheilung sich dessen verkuhnen wird, soll Unserem Fisco mit Zwanzig Markten, und nach Gelegenheit der Personen höher verfallen, und dannoch innerhalb Jahresfrist bey ebener Straf solches zu vollführen gehalten, auch da es noch weiter verschoben würde, auf jedes Jahr des Verschuhs eben dieselbe Straf dem Fisco von neuen bezutragen pflicht und schuldig seyn, ohne all solche Abtheilung aber die Kinder in andere Wege abzulegen, oder gar in Einkindschaft zu nehmen, soll nicht zugelassen werden, es geschehe dann mit ausdrücklicher Bewilligung deroelben Kinder nächster Verwandten vor der Obrigkeit, und mit dero schriftlicher und versiegelter Approbation, bey Straf der Vernichtung und vorgefertigter Straf Unserm Fisco bezutragen.

## 3.

**B**ey den Hochzeiten bleibt es so viel die Einsegnung der Eheleute betrifft, bey Unserer Kirchenordnung bewandt. Es sollen aber die hochzeitliche Gastmahle bey gemeiner Bürgerschaft und Bauren über zweyen Tage nicht wären, und darauf auch nur acht von den geringen, oder so deren Verwandtschaft etwas weiter, mit Erlaubniß eines jeden Orts Obern zwölff, von den vornehmsten aber zwölff, oder da deren Verwandtschaft auch etwas weitläufiger, mit gleichmäßiger Erlaubniß, sechszehn Hausgesind, (Die Verwandtschaft auch

Gastereyen bey Hochzeiten,

auch nicht über den dritten Grad genommen,) eingeladen, auch jedes Tags nur eine Mahlzeit, auf der Mahlzeit nur vier Gerichte ohne Gemüß, Butter und Käse gegeben werden, alles bey Straf von Fünffzehn Mark. Wie dann auch die Gesellschaft der Eingeladenen über zehen Uhr des Abends nicht wären noch bespammen bleiben soll, bey Straf von Zwo Markten.

Und sollen in solche Zahl der Hausgesind auch die Ausgesessene, wie dann sonst absonderlich wohnende junge Gesellen oder Zöchtere, auch Geistliche, so bis in den obberührten dritten Grad verwand, einschließlic mitgerechnet und verstanden werden, übrige unanverwandte und unbenachbarte Geistliche auch innerhalb der Zahl einzuladen, bleibt bey gleicher Straf verboten.

Und alsdann wohl unter aber nicht über die obbenannte Zahl geladen werden mag; Also werden auch alle Geldgaben bey Straf von Sechs Markten verboten, und soll nur den jungen Eheleuten etwa ein Hausgerath bezusteuern zugelassen seyn, wie dann auch eines jeden Orts Obrigkeit etliche Tage vor der Hochzeit und Einladung der Hochzeitsgäste Verzeichniß eingeschickt, und dero Approbation und Unterschrift begehret, und bey gleicher Straf alles Unserem Fisco zu appliciren nicht unterlassen werden solle.

## 4.

Das Kindertausen soll bey dem gemeinen Bürger und Bauersmann ohne sonderliche Gastereyen oder Gesellschaften verrichtet, und von denselben nur die Gevattern, Pastor, Eltern, Großeltern und Kinder dazu eingeladen werden mögen. Die Vermögense aber Können Pfarrerern und Gevattersleute neben den Eltern, Großeltern, Kinder, Schwester, Brüder und jenen Freunden einladen, sollen dabey aber über ehrlüche Ergötzlichkeit mit Fress- und Sauferey, wie obgemelcht, nicht excediren, auch mit Speisen und Auftrachten sich verhalten wie bey den Hochzeiten angedeutet ist.

An Gevattergabe soll der Gevatter Bauernstands über ein halben Reichsthaler, so gemeinen Bürgerstands ein Reichsthaler, so aber vornehmer ist, ein Goldgulden, oder zum höchsten einen Dukaten nicht geben, das Patenzug aber ganz unterlassen, es wäre dann, daß einem armen Paten um Gottes willen zur Kleidung geschenkt werden wollte, alles bey Straf von Sechs Markten, Unserem Fisco einzulieferen.

## 5.

Welcher in Städten und Dörfern ein Gebäude zu richten willens bey Auf- ist, hat zeitlich des Orts Obrigkeit den Tag der Aufrichtung anzu- richten, und soll selbige alsdann bey Straf von Sechs Markten ge- halten seyn, so viel taugliche Männer, als die Aufrichtung des bündes werden seyn wird, zu befehligen, die dann bey Straf von Drey Markten einge- schränkt und Erstattung des Schadens, so ihres Ausbleibens halber verur- sacht würde, dazu auch, sie hätten dann Entschuldigung, so die Obrigkeit für genugsam erkännte, vorzuwenden, folglich seyn sollen. Den Erscheinenden aber zu solcher Arbeit soll keine Gasterey oder Mahl angerichtet, sondern nur ein Anbiß und Trunk etwa gereicht werden, auch alle Begab- und Schenkungen dabey ganz verboten seyn, bey Straf von Zwölff Markten. Und gleich wie dann diese Gastmahl, also sollen auch alle andere einschleichende als Schäfer- Fenster- und dergleichen andere beschwerliche Zehrungen, wie die auch Namen haben mögen, bey gleicher Straf hiemit verboten und abgethan seyn.

## 6.

Preis und Qualität des feilen Brods In den Städten, und wo die Becker Amt und Gilde haben, sollen Bürgermeistere und Rath und Obern fleißige acht haben, daß die Beckere alleit mit Brod versehen, solches auch gar ausgebacken, und an seinem Gewicht schwer genug sey, und sonst wie sich gehöret befunden werde. Und sollen derowegen Bürgermeistere und Rath und Oberen solches feilen Brods, auch dessen Gewichtes und Qualität halber, zu verschiedenen Zeiten des Jahrs, Besichtigung vornehmen lassen, auch nach Gelegenheit der Theurung und Kornkaufs, einen billigen Werth darauf setzen und anschlagen, selbigen auch sobald mit dem Abfall und Steigen des Kornkaufs wieder ändern und erneuern, und dazuerinnen an den Beckeren einiger Mangel befunden wird, sollen die darüber, wie bey den Städten hergebracht, angesehen, Bürgermeistere und Rath auch und die Obern, da hierinnen dero Unfleiß beschuldiget werden sollte, sollen deswegen Unserm Fisco mit Zwölff Marken verfallen seyn.

Auf dem Lande aber, da die Beckere, und die, so auf die Feilung backen, keine Aemter haben, solls eben also gehalten, und die Aufsicht darüber Unseren Bdgten, Richtern und Frohnen, Gerichtsherrn und Junkern thun zu lassen auch befohlen seyn.

Wel-

Welchem nach dann den Beckern und dero Aemtern in gemeint auch ernstlich hiemit verboten wird, für sich selbstn sich zu unterstehen, den Preis des Brods zu ändern, oder des Ends mit Backen und Verkaufen zwanglich einzuhalten, und theuern Kauf also einzuführen, sondern sollen darinnen Bürgermeistern und Rath in den Städten, Unserer Beamten, und der Gerichtsherrn und Junkern auf dem Lande Verordnung suchen und erwarten, oder wann ihnen daselbst die Hülfe der Gebühr nach nicht wiederführe, solches bey Uns und Unserer Kaysey zu versehen geben, bey Straf von Zwölff Marken Unserm Fisco zu appliciren, so jemand unerlaubt vor gemeldter seiner Oberen also verführe. Der Mißbrauch bey den Beckern, daß der eine kein feil Brod zu Markte bringen möge, bis der ander sein altes verkauft, soll hiemit auch eingestellt und abgeschafft, die dargegen handelende aber Unserem Fisco mit Sechs Marken Strafe fällig geworden seyn.

## 7.

Demnach Unserer Stadt Paderborn bishero des Biers halber berühmt gewesen, damit sie dann dabey behalten bleibe, und das <sup>und</sup> Bier auf einerley Weise wohl zugerichtet werde, so soll daselbst vom Magistrat auf eine gute Brauordnung mit ehestem gedacht, und selbige Uns vorgebracht, auch fleißige Aufsicht darauf gegeben werden.

E

Auf

Auf dem Lande aber sollen unsere Beamten, wie auch die Gerichtsherrn und Junkern ihres Orts gleichfalls Aufsicht haben, damit daselbst das feile Bier, so in den Krügen verschenkt wird, aufrichtig und gut sey, auch um billigen Preis gegeben und verkauft werde. Wer es aber theurer giebt als es ihm gesetzt, soll Unserm Fisco mit Sechs Marken, an den Krügen im Lande aber dem Gerichtsherrn und Junkern, welchen die zusehen und solches hergebracht, strafbar geworden seyn,

Der Magistrat in den Städten hat auch allzeit die Veränderung des Preises zu erwegen und zu statuiren, der dann auch darum anzulangen ist, die Bauere aber für sich selbst sollen dessen keineswegs bey Macht seyn, und vielweniger dazu durch Einhaltung ihres Brauens, zwanglich solches zu befördern sich gelüsten lassen, bey Straf vorhin bey den Beckern gemeldet ist, von Zwölff Marken.

Auf dem Lande aber sind allzeit auch die fürstlichen Beamten, Gerichtsherrn und Junkern um andere Ansehung des Preises, nach Beschaffenheit anzusuchen, und hat es auch daselbst, wann die Krügere sich unterstehen wollten, den Bierspreis von sich selbst, und ohne Säzung zu ändern, eben die Gelegenheit, wie zuvorn von den Bräuereen in den Städten verordnet ist.

## 8.

Die Fleischhauere in den Städten und sonsten sollen sich bekleiffen, Ueber das gesund tauglich Vieh abzu thun, und solches derowegen zuvorn leiblich, den dazu verordneten Besichtigern vorzeigen, bey Straf von Dreß Marken, so es unterlassen würde. Nachdem es aber folgendts abgethan, und das Fleisch genugsam erkaltet, mögen sie davon nichts in ihren Behausungen, ausserhalb ihrer eigenen Nothdurft, hinterhalten, sondern sollen alles zur Scharne bringen, und wann es in der Scharne von den Fleischherrn abermal besichtiget, geschähet, und dessen Werth auf eine Tafel, so ein jeder Metzger vor sich hangen haben soll, öffentlich angeschrieben, alsdann jedem ohne Unterschied davon zu Kauf geben, alles auch bey obiger Pön Unserm Fisco, wanns anders geschähe, zuweignen. Dasjenige Fleisch aber, welches untauglich befunden wird, soll ganz nicht geschähet oder gesetzt, sondern den Fleischhauern wieder zu Haus gewiesen, auch daß solches mit dem guten nicht wieder vermischet werde möge, fleißige Aufsicht gegeben, und Kälber auch, so nicht vierzehn Tage vollkommen alt, abzu thun nicht gestattet werden, und welcher von den Fleischherrn solches zuließe, soll deswegen mit Straf von Drey Marken angesehen werden. Da aber auch jemand sein in die Scharne gebrachtes Fleisch den Tag nicht aushanen oder verkaufen könnte,

soll folgenden Tags auf denselben nicht gewartet, sondern frisch Fleisch, dessen unangesehen, wieder hinzu gebracht werden, derjenige auch, so deswegen mit Schlachten und Aushauen einhalten wollte, mit Vier Mark Straf mitgenommen und angesehen werden. Und weilten dann vermerkt wird, daß durch solch Warten und Einhalten das untaugliche Fleisch zu Kaufe kommt, so soll eine solche unter den Meßgern selbst gemachte schädliche Ordnung, wie auch alles Gefellen schlachten, und was sonst einigerley Weise an dem obverordneten hinderlich seyn könnte, unter denselben ganz abgethan, und einem jeden, so oft er vermag, zu schlachten frey seyn, und da auch verspühret würde, daß sie gegen diese Unsere Verordnung heimlich unter sich colludiren, und bey dem alten Mißbrauch zu verbleiben, sich unterstehen würden, soll durch die verordnete Fleischherren und Besichtigere fleißig acht darauf, und Uns dessen Anzeige geschehen, auch das ganze Fleischhauer Amt alsdann sowohl, als derjenige, so zu solchem End das Schlachten und Aushauen, zu unterlassen befunden wird, Unserm Fisco mit Vier und Zwanzig Mark, wie auch da die Fleischherren und Besichtere in dessen Anzeigung unfleißig sich bezeigen, oder sonst einige Collusion dabey zu gebrauchen, betreten werden, denselben mit gleicher Straf verfallen seyn.

Und ob dann auch wohl auf dem Lande, wo zu schlachten, zu backen, und andere Handthierung vorfiel, gewisse Aufsichtere verordnet werden mögen; so soll doch vornämlich in den Städten dahin

ord

gesehen werden, die daselbst verordnete Fleischherren aber mögen nicht Fleischhauere, sondern sonst kundige aufrichtige Leute seyn, bey Straf von Zwölff Marken, jedesmal Unserem Fisco zu entrichten, so es anders geschähe, massen es dann eben also auch mit den Bäckern, und anderen bey gleicher Straf gehalten und deren Aufsichtere nicht aus dero Mittel genommen, noch auch den Bäckern, Fleischhauer oder Hocker, noch diesen die Bäcker zur Aufsicht gegeben, sondern dritte unverdächtige dazu verordnet werden sollen. Die verordnete Fleischherren und Besichtigere aber auch und Aufsichtere der Bäcker, Hocker, und jederer anderen, sollen beeidet werden, und eidlich antoben, die ihnen befohlene Aufsicht so viel sie wissen und verstehen, getreu, aufrichtig, fleißig und unparteyisch, nicht nach Gunsten und Affection oder Mißgunst, sondern nach ihren Gewissen zu verrichten, auch keine Gaben, Posthasten, Brantwein, oder andere Schenkung die Säkung zu verhdhen anzunehmen, sondern was ihnen zu sezen, anzuschlagen und zu schägen anbefohlen, es seye Rind, Schweine, Hammel, Schaaf, Käiber oder Lämmer Fleisch, Bier, Brod, Hocker, oder andere Waaren, darinnen also zu verordnen, daß die Kaufere dadurch nicht übernommen, und die Verkaufere gleichwohl auch damit zulangen können, und deswegen gehalten seyn, von einer Stadt und Nachbarschaft in die andere sich des Kaufs zu erkündigen, und darnach sich zu reguliren, welcher deswegen ohne solche Säkung, oder auch gegen dieselbe zu verkaufen, sich unterstünde, der soll bey Unserm Fisco Vier Mark Straf

vse



berwirkt haben, wie dann imgleichen auch die Fleischherren und Besichtigere, wann sie hierinnen nicht aufrichtig umzugehen betreten werden sollten. Die verordnete Aufsehere aber sollen ihre Mühe, Belohnung und Erstattung nicht von denen, welchen sie vorgestellt, sondern aus den Brüchten, so Unserm Fisco hiervon fallen, zu erwarten haben, und gebühlich dafür erkannt werden. Und auf daß es an dergleichen Aufsehern an den Orten, wo es nöthig, und sonderlich in den Städten, nicht ermangele, sollen diejenige, denen es obliegt, dieselbige sobald nach Publikation dieses anordnen, bey Straff von Zwölff Marken, so es unterlassen wird.

Damit aber auch die Messgere hierinnen so viel besser fortkommen, und die Scharne versehen können, soll denselben, ausserhalb der Jahermärkte, hin und wieder im Lande an den Ställen der Verkauf des Schlachtviehes vor den Fremden und Juden gestattet und zugelassen, und wer sie hierinnen wollte hindern, Unserm Fisco mit Drey Marken jedesmal verfallen, und ihnen ihren Schaden absonderlich abzutragen gehalten seyn. Wie dann in specie auch Unsere Stadt Paderborn zu besserer Unterhaltung der Scharne allda, gewilligt, und Wir hiemit gnädigst confirmiren, daß dasige Fleischhauere in jeder Drift zwanzig Schlachthammel stets frey gehen haben, und was sie aus solcher Zahl schlachten, mit anderen hinwiederum ersetzen mögen. Und welcher sie hierinnen hemmen wollte, soll Unserm Fisco Sechs Mark zur Straff erlegen.

An

An Sonn- und Feiertagen mögen die Schlächtere vor dem Beleit zum Gottesdienst zwar wohl aushauen, so bald aber das Zeichen zur Kirchen gegeben wird, sollen sie sich dessen enthalten, oder werden von Unseren Archidiaconis dafür angesehen werden.

Und da nun aber auch die Fleischhauere in gemein sich unterstehen dörfen, diese Unsere Ordnung zu vernachtheilen, und mit eigensinnigen Inhalten des Schlachtens, einen theuerern Kauf einzuführen, soll das ganze Amt, wann es darum Wissenschaft hätte, mit Vier und Zwanzig Marken, wie auch der oder diejenige, so sich dessen erkühnen, Uns mit Zwölff Marken verfallen seyn.

## 9.

Sehen und ordnen Wir, daß dieselbe mit guter aufrichtiger, Alder. unverdorbener und unverfälschter Waar, so, wie man sagt, Kaufmanns waaren. Gut sey, sich versehen, bey Straff von Zwölff Marken, Unserm Fisco bezutragen, so es anders befunden würde. Die Waaren aber sollen, ehe sie aufgethan oder ausgerufen, von Bürgermeister und Rath in den Städten besichtiget, und von denen dazu verordneten geschähet, auch darinnen angeregter Massen von der einen Stadt und Nachbarschaft auf die andere gesehen werden, und gleichfals auch den Höckern ohne oder gegen solche Säkung zu ver.

verkaufen bey Straf von Vier Marken, wie dann auch durch eigensinniges Inhalten den Kauf zu erhöhen, bey Straf von Zwölff Marken, wie bey den Fleischhauern zu sehen, hiemit verboten seyn. Die Fremden, so dergleichen Waaren hinführen, sollen dieselbe an den Wagen in den Städten sobald ablegen und austrufen lassen, daselbst auch drey Tage über selbige aufgethan haben, und je dem davon, und zwar um etwa geringeres als bey den Höckern zu kauf geben, ehe aber solche ihre Waaren keinmand inögesammt überlassen und verkaufen mögen, auch bey Straf von Zwölff Marken, womit sowohl der, so hiergegen kauft, als der verkauft und handelt, Unserm Fisco verfallen seyn solle, massen dann auch diese nichtweniger als die inheimische Höcker die Besichtigung und Säkung selbiger ihrer Waaren auch bey Straf als bey den Höckern gesetzt, zulassen sollen.

## Io.

**Apothe-**  
**ter.** Ordnen und wollen Wir, daß dieselbe gleichfals mit guten frischen darin gehörigen Sachen versehen seyn, und derowegen nun sofort von zweyen erfahren in- oder ausländischen von Uns dazu verordneten Medicis, nachgehends aber jährlich von dem dazu ferner verordneten, besucht, und auf den Eid, womit dieselbige solcher Profession verwandt seyn, besichtigt werden sollen, wie sich die Apothekere dann

dann jährlich um solche Visitation zu verordnen, bey Unserm Ranzley anzugeben, oder aber Unserm Fisco in Unterlassung dessen Zwölff MarkStraf zu erlegen hiemit verwiesen seyn sollen.

Wie dann nicht weniger auch den Apothekern eine Taxe, wonach sie die Waaren zu geben, verordnet werden solle, welcher sie dann nicht alleine im Verkaufen zu geben, sondern auch selbige zu männiglichs Nachricht und Inspection, vor auf dem Laden, damit ein jeder darin sehen möge, zur Hand liegend, oder aufgehangen haben sollen, auch bey Straf von Zwölff Marken, so oft dagegen gehandelt wird, Unserm Fisco zu büßen.

Die Dienere und Gesellen auch, so die Apothekere in ihre Läden bestellen, sollen, wann sie in Dienst treten, einem dazu verordneten Medico sammt einem von der Obrigkeit dazu deputirten, mit Vorzeigung deren Scheins, woben sie vorhin gedienet, vorgestellt werden, und anleben, der gewöhnlicher Apotheker- und allhie befindlicher Taxordnung nachzuleben, bey ebenmäßiger Straf.

So sollen auch die Apotheker oder dero Diener einiges Compositum oder Recept an Gewicht und Maß, oder sonsten sich nicht unterstehen zu ändern, noch auch ein Stück für das andere, ausserhalb was in approbirten Dispensatoriis zugelassen, zu nehmen bey macht seyn, bey ernstlicher willkührlicher Straf, so sie dessen betreten würden.

den. Müssen sie dann auch die gefährlichen Sachen, als Oisten, starke Purgantia und Partum moventia, verdächtigen Personen nicht lassen noch verkaufen mögen, bey gleicher Straf.

Und alsdann obgesetzten nach, den Apothekern auferlegt wird, ihre Apotheken mit frischen guten Waaren versehen zu haben, so will sich auch nicht gebühren, daß andere Kramere, worauf dergestalt nicht gesehen wird, das, was in die Apotheken gehöret, zu kauf haben mögen, als Rhabarber, Semisblätter, Wurmsamen, Theriac, Nieswurz, und dergleichen, welches derowegen denselben bey Straf von Vier Markten, so oft sie dessen verkaufen werden, auch verboten seyn soll.

## II.

Der  
Schnei-  
deren  
Lohn.

Die Schneidere sollen einem jeden in seinem Hause das Gewand und Materialien, wovon sie nähen wollen, in Gegenwart schneiden, davon auch allen Ueberschuf zu rath halten, und dem, so sie arbeiten, wieder zustellen, bey Straf von Sechs Markten, so sie dawider thäten. Zu Lohn aber soll ihnen gegeben werden wie folgt:

Von einem gemeinen Mannskleide, so vorn und hinten herab Knöpfe hat, - - - - - 24 Gr.

Von

Von einem Mannsrock, so gleichfals vorn und hinten herab Knöpfe hat, gleichfals - - - - - 24 Gr.

Von dergleichen Rock, so nur vorn Knöpfe hat, 12 Gr.

Von einem solchen Rock schlecht ohne Knopf gemacht, 9 Gr.

Von einem Mantel mit Knöpfen, - - - 18 Gr.

Von einem schlechten Mantel, - - - 15 Gr.

Von einem par Strümpf so gestickt - - - 3 Gr.

Von einem par Strümpf schlecht hingemacht, anderthalben Gr.

Von schlechten Mannshosen, - - - 9 Gr.

Von Leinen Hosen - - - - - 3 Gr.

Von einem schlechten Weiberrock von Tuch oder anderem, 8 Gr.

Von Futtertuch oder ander schlechter Materie, - 6 Gr.

Von einem gemeinen schlechten Brustleibchen mit Schößen, 11 Gr.

Von einem solchen Leibchen ohne Schof - 5 Gr.

Von einem Schnürleibchen - - - - - 2 Gr.

Wer aber eins dessen übertritt, soll in Drey Mark Straf gefallen seyn.

Da nun aber die Kleider mit mehr Knöpfen, wie vorgemeldet,

D 2

aus

ausgemacht, mit Schnüren versehen, mit Seiden eingelegt, oder sonst auf andere Weise kostbarer und mühsamer gemacht werden sollten, so daß zu deren Verfertigung mehr Zeit angewandt werden müste, mag von einem jeden der obigen Stücke in Vergleichung und nach Proportion der Zeit, so zu diesem und jenem mehr angewandt werden muß, auch mehr genommen werden.

## 12.

**Schuster** Die sollen verkaufen und geben ein par gemeiner Mann, und  
und Knechtshuh von 9 bis 12 Stichen höher nicht als für - 24 Gr.  
Gemeine Frauen, und Mädchshuhe, nachdem sie groß,  
von - - - - - 14 bis 18 Gr.  
Mannshuhe so mit gutem Pfundleder versehen - 32 Gr.  
Stiefel von einheimischen gemeinem Leder, - - - 3 Rtl.  
Von fremden Leder mit Pfundsohlen, - - - 4 Rtl.  
Pantoffel werden verkauft nach Art der Schuhen etliche Groschen geringer. Alles bey Straf von Sechs Markten, so jemand etwas überschreiten wird.

Und damit die Schuster sich dieses Kaufs nicht zu beschweren, sollen keine rauhe Häute, so die Schuster zu kaufen begehren, und den Werth nach auch bezahlen wollen, ausserhalb Lands verführt und verkauft werden, und das bey Confiskation deroelben.

## 13.

Den Schmieden soll gegeben werden von einem Hufeisen, so Schmied dem Schmiede gebracht wird, von neuen, oder sonst wann es kops abgefallen, wieder aufzuschlagen, - - - - - 6 Pf.

Von einem neuen Hufeisen, so der Schmied hergiebt, aufzuschlagen, - - - - - 3 Gr.

Von einem Rade ganz von neuen, mit des Herrn Eisen zu beschlagen, - - - - - 9 Gr.

Für ein neues lang Pflugeisen, - - - - - 3 Schill.

Für eine neue breite Dogge nach überwaldischer Weise, ein halber Rtl.

Nach paderbornischer Weise, - - - - - 7 Schill.

Vom Langeisen zu stählen, die überwaldische - - - 9 Gr.

Die paderbornische - - - - - 4 Schill.

Vom breiten zu stählen - - - - - 3 Schill.

Und der Schmied giebt den Stahl dazu.

Für ein par guter Pflugketten, - - - - - 8 Gr.

Für eine Pflugspillen - - - - - 8 Gr.

Aderketten - - - - - 9 Gr.

Für hundert gute Diebnägel, - - - - - 10 Gr.

Für 100 Stackenägel, - - - - - 6 Gr.

Für 100 halbe Stackenägel, - - - - - 3 Gr.

Ein

Ein Egdezahl, nachdem er stark ist,	-	1 Gr. oder Fürstengr.
Das 100 gute Radnägcl,	-	30 Gr.
Eine Grabschuppe	-	9 Gr.
Eine gemeine ungestählte Schuppe	-	5 Gr.
Eine gestählte	-	9 Gr.
Eine Mistgabel	-	5 Gr.
Ein Misthaken	-	5 Gr.
Ein Kotthacke gestählt	-	12 Gr.
Eine gestählte Pflhacke	-	12 Gr.
Eine Hoppenhacke	-	6 Gr.
Eine Art	-	16 Gr.
Eine Handbarte nach ihrer größe	-	6, 7 oder 8 Gr.
Für eine im Land gemachte Habersense	-	1 Ril.
Für eine Grassense	-	ein halben Ril.
Ein Schneidmesser	-	20 Gr.

## I4.

**D**en Goldschmieden soll gegeben werden von einem Loth Silber zu verarbeiten 4 Gr. Vom Gold aber zu verarbeiten, den zehenden Theil dessen Golds so er verarbeitet, nämlich

Vom zehen Dukaten schwer Dukatengolds einen derselben, und also vom Goldgulden oder Kronengold, auf jede zehne schwer einen Derselben. Wäre aber die Arbeit sonderlich kunstreich und

be-

beschwerlich, kann nach derselben Gelegenheit ein mehrers gefordert werden.

Es sollen aber auch die Goldschmiede in hiesigem Unserm Fürstenthum kein anders Silber verarbeiten, als was vierzehnthilig ist, die Mark feinen Silbers nämlich zu 16 Lothen gerechnet, was sie aber daraus verfertigen, sollen sie mit der Stadt, darinnen sie wohnen, Wapen, neben ihrem Merk bezeichnen, und einem jeden auch, auf sein Begehren, des verarbeiteten Silbers eine Prob heraus geben, die er seiner Gelegenheit nach anderswo probiren lassen möge, wie sie dann auch das zu verarbeiten empfangene Gold in dem Werth wie es ist, ohne einigen Zusatz Kupfers oder Messings lassen; solchem allem auch also nachzukommen, bey einer jeden Stadt, da sie aufgenommen werden, eidlich ansohen und bescheuren. Thäten sie aber dagegen, sollen sie nach Größe ihres Verwirkens mit 10, 20, 40, 50 Markten, auch wohl gar am Leib gestraft werden. Die Stadt auch, welche sie darüber zu beeidigen unterlässet, soll uns mit Zwölff Markten verfallen seyn.

Und befehlen derowegen auch diestennach allen und jeden Juden und Christen, nichts von geringschätzigerem als vierzehnthiligem Silber, gemacht oder ungemacht, zu verhandlen, in hiesigem Unserm Stift hinein zu bringen oder zu verhandlen, bey Straff der Confiskation und sonst nach Gelegenheit höher, als so jemand dawider zu handeln betreten werden sollte.

## 15.

**Rannengießere.** Die Rannengießere sollen mit ihrer Arbeit recht und getreu umgehen; zu dem Zinn, so ihnen zu verarbeiten gegeben wird, keinen Zusatz thun, noch einiger Verfälschung sich unterstehen, bey Straf von Bier und Zwanzig Marken.

Und soll derowegen den Zinngeießern eine gewisse Prob von dreyerley Unterschied gegeben werden, nach welchen sie arbeiten, von einigem andern Zinn aber nichts verfertigen sollen. Nämlich, die erste, von feinem Zinn, so sie neben der Stadt, worinn sie wohnen, Wapen, mit einer Kronen, wobey ihr Namen sich finde, zeichnen.

Die andere von mittelmässigen, worauf sie auch neben der Stadt Wapen ihren Namen unter Num. 3 schlagen.

Die dritte aber von schlechtem Zinn, worauf sie dann auch der Stadt Wapen neben ihren Namen unter Num. 2 setzen sollen.

Waffen dann auch bey dem Magistrat der Städte, worinn Zinngeießere wohnen, von einer jeden der obigen den Rannengießern gegebenen Proben, eine Kugel sammt der Form, worinnen solche gegossen, verwahrtlich aufgehalten werden solle, und wann jemand an der Prob des Zins, so er gießere lassen, Zweifel hätte, oder auch der Magistrat Amtes halber darauf inquiriren wollte, mag ein verfertigtes Stück,

Stück, Zeller, Schüssel oder anders genommen, und so viel darob eine Kugel in der aufgehobenen Kugelform gegossen werden könne daraus geschnitten, die davon gegossene Kugel aber demnachst gegen ihres gleichen, nachdem das Zeichen des Zins gewesen ist, abgewogen werden; ist diese dann schwerer als die, so bey dem Magistrat aufgehoben wird, ist eine Anzeige, daß das Zinn seinem Zeichen nach, nicht aufrichtig sey, derowegen dann der Zinngeießere, so es verfertigt, in Straf, wie obgemeldt, verfallen, und den Zeller, Schüssel, oder ander Stück, daraus das Zinn zu der Kugel geschnitten worden, auf seine Kosten, demjenigen, welchem es zusichet, wieder umgießen, und ihm auch den Schaden, so er deswegen an anderen Stücken mehr gelitten, wandlen; würde aber die Probe gut befunden, so hätte derjenige, so die Probe zu nehmen begehrt hat, das Stück auf seine Kosten wieder umgießen und erneuern zu lassen, bey einer jeden Stadt auch, es wohnen daselbst gleich Zinngeießere oder nicht, soll die obgemeldte Zinnprobe aufgehoben und befunden werden; in welcher aber, wann Wir hierüber Erkündigung einziehen lassen werden, Probe nicht befunden wird, diese soll Uns jedesmal mit Zehen Marken verfallen seyn.

## 16.

Sattlere.	Ein guter Reissattel sammt dazu gehörigen Gärten und Aufschürriemen,	5	Rthl.
	Ein gemeiner Klöppersattel sammt dazu gehörigen Gärten und Aufschürriemen,	4	Rthl.
	Ein Frauensattel mit einem Dogen	4	Rthl.
	Ein Kutschensattel, von 2 bis dritthalben Rthl.		
	Ein par Steigleder	6	Schill.
	Ein Dambst oder Küssen unter einen Sattel	1	Rthl.
	Ein Fellküssen	6	Gr.
	Ein Cumet oder Hamen mit der Deck	34	Gr.

## 17.

Die Weißgerbere, sie arbeiten von geweißtem oder gelösetem Leder, sollen kein ungaros oder der Gebühr sonst nicht bereitetes Leder verarbeiten, bey Straf von Sechs Marken, wann sie dessen betreten würden. Ihnen soll aber gegeben werden:

	Für einen neuen Sillen	20	Gr.
	Für ein Sillenblatt	10	Gr.
	Für einen gemeinen Baum mit Bissel und Jügel	9	Gr.
	Für eine Halfter mit dem Strang	8	Gr.
	Für ein Halfterstrang	2	Gr.
	Für ein Strerriemen	2	Gr.
	Für ein Sillenküssen	18	Pf.
	Wer		

Wer aber hiergegen höher verkauft oder kauft, soll in Vier Mark Straf verfallen seyn.

## 18.

Den Leinwebern soll gegeben werden von 20 Ehlen kleinen breiten Leinweben sieben Viertels Tuch - 1 Rthl. here und  
 Von 20 Ehlen kleinen sechs Viertels Tuch - 15 Schill. Spinnere  
 Von 20 Ehlen grob sechs Viertels Tuch - 20 Gr. <sup>re.</sup>  
 Von 20 Ehlen klein fünf Viertel Tuch - 8 Schill.  
 Von 20 Ehlen gemeinen Tuch - 9 Gr.  
 Von 22 Ehlen Flächsen Tuch - 5 Gr.  
 Von 22 Ehlen Heden Laken - 4 Gr.  
 Von 20 Ehlen kleinen Dreiß fünf oder sechs Stück aus dem Pfunde, sechs und ein halb Viertel breit - 2 und ein halben Rthl.  
 Von 20 Ehlen drey Stück aus dem Pfunde, sechs Viertel breit 2 Rthl.  
 Von 20 Ehlen Flächsen, worin Heden eingeschlagen 1 und ein viertel Rthl.

Die Zugaben aber, ausserhalb Schmehe und Schmittmehl, werden hiemit allerdinge aufgehoben und abgeschaffet, und zwar alles das obige bey Straf von Drey Marken, so der Weber, welcher über solches nehmen, und Zwölff Mark, so der Herr oder Frau, welche weben lassen, und mehr geben, Unserm Hiseo zu appliciren hat. Und da dann auch jemand von den Leinwebern sich unterstehen würde, mit Einhalten des Webens, dies denselben gesetztes

Lohn zu verhöhen, so soll selbiger, so oft solches geschieht, Unferm Fisco mit Sechs Marken verfallen seyn.

Weilen hiesiger Unser Stift auch durchgehends gut Flache oder Hanf trägt, und derowegen durch das Garn guten Genieß haben kann, die Garnkäufer aber sich der Ungleichheit der Haspeln sehr beklagen, und derowegen den Kauf scheuen; so befehlen und ordnen Wir hiemit, daß hinführo aller Orter Haspeln, auf die Länge von 4 Ehlen gerichtet seyn, und solches innerhalb Zeit von 4 Wochen, nach Publikation dieses, geschehe, welche Person aber dawider zu thun wird betreten werden, derselben soll der Haspel nicht allein zerbrochen werden, sondern auch die Straf von Zwo Marken hiemit auferlegt seyn.

Ueber einen Haspel solcher Länge dann sollen 66 Faden zu einem Gebind, und 20 Gebind in ein Stück gehaspelt werden, bey Straf wie vor, so jemand anders betreten würde. Des von Heden aber oder Wert gesponnenen Garns, sollen wegen der dicke 15 Bind in ein Stück gehaspelt werden.

Zu spinnen giebt man vom Stück Heden	-	9 Pf.
Vom Stück Flächsen	-	9 Pf.
Gemein Tüchen	-	9 Pf.
Tüchen, 3 Stück aus dem Pfunde	-	10 Pf.
Tüchen, 5 oder 6 Stück aus dem Pfunde	-	12 Pf.
		Dh.

Ohne einige Zugiff, bey Straf Einer Mark, so hierwider gehandelt werden sollte.

Alle übrige Flacharbeit aber wird dem gemeinen Tagelohn gleich geschätzt.

## 19.

Dem Schafmeister werden neben der Kost am Winter, und Schäfer Sommerlohn ausgefüttert 60 Schafe, und 2 par Schuhe gegeben.

Dem Schäferknechten aber 50 Schafe, und 2 par Schuhe.

## 20.

Denen soll gegeben werden für ein Wagenrad von sechs Fells Rädern, wo das Holz theuer ist 3 Kopsf. und Wag. und Wo es aber wohlfeiler ein halber Rtl. uere. Und von fünf Fellschen etwa weniger.

Für ein Rollenkarrenrad	-	12 Gr.
Für ein Pflugrad	-	2 Schill.
Ein neu Pflug mit dem Bande	-	1 Rtl.
Ein Egdebette	-	7 Schill.



## 21.

Den selben soll gegeben werden wann sie arbeiten von gemeinem  
 Fenster- Glas, und thun Glas und Bley selbstn aus, für jeden Zwerch  
 machere. oder Kreuzfuß - - - - - 3 Gr.

Wann sie dergleichen Glas und Bley empfangen, und ohne  
 die Kost, in ihrem oder des Herrn Haus arbeiten, für jede zwey  
 und dreyßig Fuß - - - - - 1 Ril.

Giebt man ihnen aber alsdann die Kost, haben sie zu Lohn 4 Gr.  
 Für eine Scheibe einzusetzen und zu sticken, so etwa groß 3 Pf.  
 So aber klein - - - - - 2 Pf.

## 22.

Denen wird gegeben für 100 Ziegelpannen, woselbst das Holz  
 Ziegeler. theuer ist - - - - - 24 Gr.  
 Wo das Holz guten Kauf - - - - - 20 Gr.  
 Für 100 Mauersteine eines Fußes lang, und ein halben Fußes  
 breit, aber ein viertel Fußes dick, wo das Holz theuer 20 Gr.  
 Wo es wohlfeil - - - - - 16 Gr.

## 23.

Den selben soll nach Gelegenheit gegenwärtiger Zeit gegeben wer- Handar-  
 den, wie folgt: beitere in  
 gemein.

Steinhauer, Maurer, Zimmerleute, Schreinere und  
 Fleistnere.

Diese alle sollen des Sommers vor vier Uhren an die Arbeit ge-  
 hen, und verdienen bis Abends um sieben täglich zu der Kost,

Der Meister	- - - - -	4 und ein halben Gr.
Der Knecht	- - - - -	3 und ein halben Gr
Der Lehrlinge	- - - - -	2 Gr.
Die Handlanger	- - - - -	18 Pf
Der Kalkbreiter	- - - - -	3 Gr.

Des Sommers aber ohne die Kost.

Der Meister	- - - - -	9 Gr.
Der Knecht	- - - - -	8 Gr.
Der Lehrling	- - - - -	6 Gr.
Handlanger	- - - - -	6 Gr.
Kalkbreiter	- - - - -	7 Gr.

Welche von diesen bey Kürzung der Tage und des Winters,  
 um dieselbe Zeit, wie vorhin bey Sommerarbeit gescheh, bey dem Licht  
 anfangen und aufhören zu arbeiten, bekommen Sommerlohn.  
 Welche aber mit dem Tag alsdann arbeiten, bekommen zu der Kost,

Der Meister	-	-	-	-	-	3	Gr.
Der Knecht	-	-	-	-	-	2	Gr.
Handlanger	-	-	-	-	-	12	Pf.
Kalkbereiter	-	-	-	-	-	2	Gr.

Ohne die Kost.

Der Meister	-	-	-	-	-	7	Gr.
Der Knecht	-	-	-	-	-	6	Gr.
Handlanger	-	-	-	-	-	6	Gr.
Kalkbereiter	-	-	-	-	-	6	Gr.

Den Zimmerleuten und Schreincrn soll auch nicht ge-  
bühren, noch erlaubt seyn, einig Holz oder Späne von der Arbeit  
mit sich zu tragen, noch auch einigem Arbeiter zustehen, Sonn- und  
Festertags sich in denen Häusern, allwo er die Woche über gearbei-  
tet, sich belästigen zu lassen, alles bey Straf von Drey Marken.

Und weisen dann die Zimmerleute auch von Herlehung ihrer  
Schrauben ein übermäßiges, und so unbilliges diehero genommen,  
daß solches innerhalb wenig Tagen mehr erträgt, als dieselben zu  
verfertigen hätte zu stehen kommen können, soll hinführo vom par de-  
rosselben täglich drey Groschen im Ausleihen und mehr nicht, wann  
aber der Meister selbst damit arbeitet, nach Belegenheit und Gefähr-  
lichkeit der Arbeit genommen, da sie aber auch im Ausleihen zerbro-  
chen würden, ihrem Werth nach bezahlt werden.

Do

Dockenbindern zu der Kost soll gegeben werden von tausend

Docken zu binden	-	-	-	-	-	4	Gr.
Selbige zu stechen	-	-	-	-	-	4	Gr.
Dessen Handlanger	-	-	-	-	-	18	Pf.

Ohne die Kost

Von 1000 zu binden	-	-	-	-	-	8	Gr.
Von denselben zu stechen	-	-	-	-	-	8	Gr.
Dessen Handlanger	-	-	-	-	-	6	Gr.

Bey Straf von Drey Marken, so dawider gehandelt würde.

Strohdeckern zu der Kost,

Dem Meister	-	-	-	-	-	3	und ein halben Gr.
Dem Handlanger	-	-	-	-	-	3	Gr.

Ohne die Kost

Dem Meister	-	-	-	-	-	7	Gr.
Dem Knecht	-	-	-	-	-	6	Gr.

Bey Straf wie jetzt gemeldet ist, so darüber geschähe.

Strohschütterern zu der Kost soll gegeben werden

Sommers	-	-	-	-	-	18	Pf.
Winters	-	-	-	-	-	2	Gr.
Ohne die Kost	-	-	-	-	-	7	Gr.

Es würde gleich nach Zahl der Bunde geschritten oder nicht,  
wie solches eines jeden Orts Belegenheit und Gewonheit mitbringt,  
bey ebenmäßiger Straf von Drey Marken, so dieses überschreiten wird.

F

Sa

Sagenschneidern ohne die Kost soll gegeben werden von Höheren, so dreypiertel Ehlen tief sind, in Dielen und Latten, zu schneiden, auf jede hundert Fuß, Dielen für Dielen, und Latten für Latten, nacheinander in die Länge abzumessen, 12 Schill.

In Kiegelholz oder Stenner zu schneiden, auf jede 100 Fuß, jedes Kiegel oder Stennerstück auch für sich seiner Länge nach abzumessen, 6 Schill.

Zu der Kost

Täglich 4 Gr.

Drescheren zu der Kost täglich Sommers bis

Michaels 3 Gr.

Nach Michaelis 2 Gr.

Ohne die Kost

Bis Michaelis 3 Gr.

Nach Michaelis 7 Gr.

Bei Drey Mark Straf, so dawider geschehen sollte.

An welchen Orten aber gebräuchlich, ohne Kost ein Tagwert um ein Scheffel selbigen Kornes zu dreschen, dabey wird es nach Erwählung dessen, so des Dreschen zu thun, gelassen. An Sonn- und Festtagen doch sollen die Dreschere nicht anzusehen kommen, sondern sich der Häuser, wo sie die Werkstage dreschen, enthalten.

Me

Reheren zu der Kost, soll gegeben werden, nicht nach Morgenahl, sondern des Tages mit der Habersensen, Segel oder Hucken 5 Gr.  
Was auch für Korn gemehet wird.  
Mit den Grassensen aber 4 Gr.

Ohne die Kost

Mit der Habersensen und Hucken täglich und ein Bier 10 Gr.

Mit der Grassensen aber 8 Gr.

Bei Straf von Drey Marken, so jemand darüber thut.

Grasmehreren zu der Kost soll gegeben werden täglich 3 Gr.

Ohne Kost 8 Gr.

Bei ebenmäßiger Straf, so dawider gehandelt wird.

Mit der Sichel zu schneiden, soll gegeben werden zu der Kost, des Tages 2 Gr.

Ohne die Kost.

Vom Morgen Roggen oder Weizen 12 Gr.  
neben dem Getranke.

Gleichfalls bei Drey Marken Straf, so dawider geschieht.

Von den geschnittenen oder gemeheten Kornfangen zu geben, oder heimzutragen, soll verboten, und sowohl der es giebt, als der es nimmt, dem Fisco mit Bier Marken verfallen seyn.

F 2

Höpf

Höpfneren zu der Kost soll von einer Gart Hopfens zu beschneiden gegeben werden täglich 2 Gr.  
Das ausgeschchnittene Holz aber soll dem Herrn des Gartens verbleiben. Alles bey Straf von Drey Marken.

Den anderen gemeinen Tagelöhnern, in allerhand anderer Arbeit, wird gegeben täglich zu der Kost,

Einem Mann	-	-	2 Gr.
Einem Weib	-	-	9 Pf.
	Ohne die Kost		
Einem Mann	-	-	7 Gr.
Einem Weib	-	-	5 Gr.

Hey gleichmäßiger Straf von Drey Marken.

Es geschieht aber auch öfter, daß die Arbeitere, von welchen hie oben geordnet ist, die angenommene Arbeit, ehe die vollendet, verlassen, und nicht vollenziehen: derowegen dann die, so dessen schuldig befunden werden, Unserm Fisco so oft es geschieht, mit Vier Marken verfallen, und demjenigen, wessen Arbeit sie zu verrichten versprochen, den dadurch erlittenen Schaden zu ergänzen gehalten seyn solle.

In aller obiger Arbeit aber, so mit oder ohne des Herrn Kost verrichtet werden kann, steht dessen Wahl allezeit bey dem Herrn, mit welcher

welchen dann, wann sie die Kost zu geben erwählen, die Arbeiter sich bescheidenlich und ohne Murren mit Bürgerlicher und Hausmanns Kost und Getränk, so viel zu ihrer Abpeisung genugs ist, friedig seyn sollen, bey Straf von Vier Marken.

Hausgeschlechteren wird gegeben, ohne Potthast (so zu geben unerlaubt seyn solle) vom freischen Kind zu schlachten	12 Gr.
Vom gemeiner Kuh und Kind	9 Gr.
Vom Schweine	3 Gr.
Vom Kalbe	9 Pf.
Vom Schaf und Hammel	1 Gr.

Am Pflug- und Düngelohn wird gegeben, und zwar, für einen Morgen zu pflügen 18 Gr.  
Für Pflügen und Säen aber soll gegeben werden, von einem Morgen Winterroggen oder Gersten 20 Gr.  
Habern und Kaufutter 22 Gr.  
Vom Tag zu düngen mit 4 Pferden 1 Rthl.  
und auf jedes Pferd ein Spind Habern. In den Orten aber, da bishero dieses geringer gelassen, bleibt es dabey.

## 24.

Boten.	Denen soll gegeben werden von einer Meile innerhalb Stiffts	3 Gr.
	Ausserhalb Stiffts	4 Gr.
	Von einem Tage Wartgeld	7 Gr.
	Wo sie aber im Aufwarten die Kost bekommen, giebt man ihnen	2 Gr.

## 25.

**W**ird hiemit geordnet und gesetzt, daß einer dem andern dieselbige mit verleitenden Reden, Gaben, oder Verheissungen nicht abwendig, oder seinem Herrn zuwider mache, bey Straf von Sechs Markten. Sondern da Knecht oder Magd ohne vorhergehende eines anderen Verleitung, nach Vollendung ihres Jahres, worauf, wie hernacher gesetzt, sie sich zu vermieten, schuldig seyn sollen, nicht mehr zu dienen Lust hätte, sollen sie solches ein viertel Jahr, vor Endigung dessen, andeuten. Da aber ohne solche Andeutung sie, die Dienstboten, den Herrn aus den Dienst treten würden, sollen die Knechte mit Sechs, die Mägde aber mit Drey Markten dem Fisco verfallen seyn, und doch durch Mittel Leiblicher Anhaltung und der Gefängnis zu Vollziehung ihres Dienstes angehalten werden.

Hingegen aber soll auch der Herr oder Frau, wann sie der Dienstboten nicht mehr begierig, solches ein viertel Jahr vor Umlauf

des

des Jahres denselben anzeigen. Wann aber die Dienstboten sich allso übel verhalten, oder ihre zugesagte Dienste allso schlecht verrichten und versehen würden, daß dem Herren oder Frauen damit nicht gedienet, mag er ihnen dieselbe auch wohl innerhalb Jahres auffagen, und sie mit Belohnung nach Befindung der verlaufenen Zeit dimittiren.

Es soll auch Knechten und Mägden Länder zu gewinnen, und darauf für sich allein, oder in die Hälfte zu säen oder säen zu lassen, bey Straf von Sechs Markten, von den Lokatoren sowohl als ihnen zu erlegen, verboten seyn.

Sie sollen sich auch gegen ihre Herren und Frauen in Worten ehrbar und bescheidenlich, und auf dero Geheiß willfährig, und nicht verdrüssig bezeigen, alles bey Straf von Drey Markten.

Da sich aber Knecht oder Magd unter dem, daß sie sich einem angeboten, und auf dessen Antwort zu warten sich erklärt haben, auch einem andern anbieten, oder auch zweyen ihre Dienste zusagen würden, sollen sie dem ersten zu halten schuldig, und benebenst in Straf von Drey Markten verfallen seyn.

Die Ackerknechte sollen auf ein Jahr, nämlich von Petri bis Petri angenommen werden, weil es sonst, wann um Michaelis dieselbe in begriffener Winterfaat ihre Dienste zu ändern pflegen, viel Ungelegenheit verursacht.

Wol-

Welche nun aus denen allein pflügen, und ihrem Herrn ohne Hülfe seinen Ackerbau versehen können, denen soll zum Weinkauf auf ein Jahr 8 Gr. und ferner zu Lohne von Petri bis Michaelis gegeben werden 8 Rthl., 1 Hemd, und 1 par Schuhe, kein Lein aber oder Korn soll ihnen gesät werden. Des Winters über aber 3 und ein halben Rthl., 1 Hemd, und 1 par Schuhe.

Einem starken Jungen, so auch andere Arbeit mit verrichten kann, soll gegeben werden zu Weinkauf auf ein Jahr 4 Gr. zu Lohne von Petri bis Michaelis 4 Rthl., 1 Hemd, 1 par Schuhe. Winters 2 Rthl., 1 Hemd, und 1 par Schuhe.

Pflugtreibern Sommers 2 Rthl., 1 Hemd, und 1 par Schuhe. Winters 1 Rthl., 1 Hemd, und 1 par Schuhe.

Einem Hausknechte, so nicht stets auf den Acker gehet, sondern andere Arbeit verrichtet, zu Weinkauf auf ein Jahr 8 Gr. zu Lohne Sommers 6 Rthl., 1 Hemd, und 1 par Schuhe. Winters 2 und halben Rthl., 1 Hemd, und 1 par Schuhe.

Einem Hofmeister auf Adlichen und Herrnhäusern, so den Knechten sorgeht, Sommers 8 Rthl., 1 Hemd und 1 par Schuhe. Winters 4 Rthl., 1 Hemd, und 1 par Schuhe. Alles ohne Pflügen, Korngaben oder Leinsäen, bey Straf von Sechs Mark, so jemand von obgesetzten darüber nehmen, und Zwölff Mark, so jemand darüber geben wird.

Fün-

Fünde aber auch ein Herr ihm vortheilhafter zu seyn, seine Ackerknechte Sommers um Korn zu mieten, soll dem Herrn solches frey stehen, jedoch nach Betrag der 8 Rthl. und höher nicht, alles bey vorrigger Straf.

Die Mägde sollen gleichfalls auch wie die Knechte, damit es nicht jede viertel Jahre ein neues Ummiten gebe, auf ein Jahr, von der Zeit an wie es jedes Orts gewöhnlich, angenommen werden. Und welche dann allerhand Mägdarbeit verrichten können, denen soll gegeben werden zu Weinkauf auf ein Jahr 4 Gr. zu Lohn aber in Unserer Stadt Paderborn, und diesseits des Walds, des Sommers 1 Rthl. ein halben Rthl. Latens, ein par Schuhe, und ein Spint ihres der Mägde Leins zu säen oder säen zu lassen. Winters aber eben so viel, doch ohne Lein.

Diejenige, welche mit Acker- und Spinnwerk nicht umgehen, geben ihren Mägden jährlich 4 Rthl. in allem, und 2 par Schuhe.

Oberwalds aber, da ein mehreres Lein zu säen, wegen schwere der Arbeit, hergebracht, wird es dabey gelassen, doch daß der alte Gebrauch nicht überschritten werde, bey Straf von Drey Mark der Magd, so es nimmt, und Zwölff Mark des Herrn oder der Frauen, so es giebt.

Den geringen Kindermägdelein wird gegeben zu Weinkauf 2 Gr.

G

und

und des ganzen Jahres 1 Rthl. 2 par Schuhe, und ein halber Rthl. Lakens.

Einer Viehmeyerschen aber, nachdem sie viel zu beobachten, und des Viehes zu versehen viel hat, soll gegeben werden nach dergleichen Umständen und Gelegenheit.

Wie dann auch mit den Köchen und Kochmägden, nachdem sie im Kochen erfahren, und viel zu Speisen haben, gehandelt werden mag.

Die Hinderfassen im Lande, so Hand- und Spanndienste leisten müssen, sollen dazu zeitlich nach Gelegenheit des Jahres erscheinen, oder nach Gelegenheit auch bestraft werden.

Wäre es nun gleichwohl auch an einem oder anderem Platz gewöhnlich, daß um ein geringeres jede obgemeldte Arbeitere und Diensthoten nach Lands- und Ortsgelegenheit sich bestellen lassen, arbeiteten und dienetten, als in dieser Unserer Verordnung versehen ist, so soll es dabey auch gelassen werden, und wer allda dagegen auch wird handeten, soll nicht weniger als auch die, so gegen diese Verordnung sündigen, straffällig geworden seyn.

Und ob dann zwar auch die Publikation dieser Unserer Ordnung einfallender Verhinderung halber sich bis hierzu und über das Fest Petri ad cathedram, und die Zeit, auf welche das Gesinde in Dienst

zu gehen pflegt, verweilet, so sollen alle und jede Diensthoten doch daran gebunden, und ihren Dienst, darinn sie jetzt befunden werden, bis zu Ende des Jahres um den Lohn, so hierinnen verordnet wird, auszuhalten schuldig seyn, bey Straff, so oblaufs auf die, welche ihren Herrn aus dem Dienst treten, angefekt ist.

## 26.

**W**elche sich auf Wirthschaft begeben, sollen gekliffen seyn, ihre Häuser, Wohnungen und Stallungen dazu also einzurichten, daß alles bequem und sauber sey, und dem Wirth derowegen, wann er neben dem Bier, wie es an dem Ort oder in der Gegend fällt, eine gute Mahlzheit neben Butter und Käse anrichtet, sollen 6 Gr. dafür gegeben werden. Wollte aber einer besser tractirt seyn, kann er sich darüber mit dem Wirth vergleichen.

Den Dieneren aber soll höher als 4 Gr. für die Mahlzheit nicht gerechnet, aber außershalb der Mahlzheit, ohne der Herren wissen absonderlich nichts gezapfet, oder gerechnet werden.

Für Stallmiche und Unruhe auf jedes Pferd 3 Gr. Den Hauern mögen die Wirthche ihrer Unmühe halber auch 3 Gr. höher, als der gemeine Kauf ist, anrechnen, und nicht höher.

Die Rechnung aber soll jedesmats den Västen eigentlich per

Species und nicht in Summa allein vorgebracht werden. Alles bey Straf von Sechs Markten, so oft gegen eins oder anders gehandelt werden sollte.

## 27.

Notarien sollen im-  
matricu-  
lirt, und  
mit einem  
eingebun-  
denen Bu-  
che zum  
Protocollo  
versehen  
seyen.

Demnach der gemeine Mann meistens Schreibens unerfahren, und denselben deswegen nöthig ist, andere Scribenten und Notarios zu Beschreibung ihrer Handlung und Contracten zu ersuchen; so sollen die in hiesigem Unserm Stifte gefessene offene Notarien, so sich alhier ihres Amtes gebrauchen wollen, innerhalb Monatszeit, nach Publikation dieses, bey Unserer fürstlichen Kanzley, mit Vorzeigung ihres Notariatscheins, sich angeben und immatriculiren lassen, bey Straf von Zwölff Markten.

Es wird aber verspühret, daß nicht allezeit die Notarii ihre Imbreviaturas, wie sich gehöret, Protocolweise besammten verwahren, sondern auf absonderliche ungebundene Blätter selbige verfassen, und es daher diesem und jenem an gehörigem Beweisthum seiner Nothdurft oft mangelt; es sollen daher gemeldte Notarii, wann sie erscheinen, zugleich auch mit und bey sich haben ein neues von gutem Schreibpapier in Folio oder Quarto eingebundenes Buch, in behueff eines förmlichen Protocols, welches sowohl

von

von Anfang bis zu Ende an einem jedweden Blatte ordentlich numerirt seyn, als auch vorn am ersten Blatt, mit Anrufung des göttlichen Namens, Setzung des Jahres Christi, kaiserlicher oder päpstlicher Regierung, Indiction, Monats und Tags, unter eigener Hand seines des Notarii, auch seines Namens, und wo er wohnet, Unterschrift, und Besetzung seines Notariatzeichens, eingerichtet seyn soll, wann solches Protocollo von ihm befangen sey.

In solches des Notarien Protocol dann, sollen sie die Handlungen, so vor ihnen geschehen, aus der Partheyen Munde kürzlich, aber doch nicht mit Ziffern oder Abbrüviaturen, sondern mit vollkommenen Worten, mit Benennung der dabey gegenwärtigen Zeugen, und geschehener Requisition, aufnehmen, demnachst aber den Partheyen solches vorlesen, und da die dann bey dem Vorlesen etwas darinn geändert haben wollten, solches ändern, solgends auch unterschreiben, und bey der Unterschrift dessen, was geändert, gedenken, wie nicht weniger auch selbiges Protocol, nachdem es erfüllt, mit ihrer Unterschrift und Notariatzeichen beschließen, und ein neues auf ebene Weise hinwieder befangen. Wäcker aber solches unterlassen wird, soll sein Notariatamt in hiesigem Unserm Stifte nicht üben indgen, oder da er auch mit einem solchen Protocollo versehen, den vor ihm gehandeltem Actum aber darinn nicht sobald in Gegenwart der Partheyen verzeichnen

wäre.



würde, Unserm Fisco mit Zwölff Markten verfallen, auch den Partheyen, welche dadurch zu Schaden kommen würden, selbigen zu erstatten gehalten seyn.

Und gleich dann die Notarii aus obgemeldten ihren also gerichteten Protocollis, den Partheyen die Instrumenta in forma extensa, auf ihr Begehren anfangs haben zu verfertigen, und mitzutheilen, also können sie solches nachgehends auch wiederholen, und zwar, wann der Actus von eines Willen anfänglich herührte, als da sind Testamenta, Protektiones, Declarationes, Insinuationes und dergleichen, auf dessen Ansuchen allein, wann aber selbiger auf zweyer Willen beruhete, als in Contractibus, und dergleichen, mit Erlaubniß und auf Befehl des Richters, mehrmals thun, und mehr andere Instrumenta daraus verfertigen, damit aber der gemeine Mann auch deswegen mit Unkosten nicht übernommen werde, soll in Sachen, welche dreyßig Ril. nicht übertreffen, und wo sonst nach Erforderung der Rechten notwendig kein Instrumentum seyn müste, genug seyn, den Actum mit dem Extractu protocollari des oblaufs gehaltenen Protocollis unter des Notarii Unterschrift und Notariatszeichen zu bescheinen, welchen sie dann den Partheyen um ein erträgliches mittheilen sollen.

## 28.

Gleichwie Unseren Unterthanen alle in Recht bestehende Handlungen, Waßer, Contracten und Pacten zugelassen sind: also haben sie sich der liche Con-  
verbotenen, mit Namen aber, der nachgesetzten folgender Gestalt tracten zu enthalten:

Und zwar Anfangs soll mehr Hauptgelds den Verschreibungen, als wüßlich ausgelegt, einverleiben zu lassen;

Oder an dem ausgelegten Kapital allsobald des ersten Jahres Zins einzubehalten;

Oder goldene oder silberne Species einzuschreiben, da doch nur an Münz die Summa ausgelegt wäre;

Oder der ausgelegten Sorten Werth in den Verschreibungen höher anzuschlagen, als selbiger bey Zeit der Erlegung gewesen ist.

Oder an statt Hauptgeldes, Waaren, als Getraid, Pferde, und dergleichen, herzugeben, und damit die dagegen erhandelte Jahrrenten ansehndlich werden, selbige höher als sie immer werth seyn, anzuschlagen;

Oder mit und neben den zugelassenen Zinsen auf eine Dienstleistung oder sonsten andere Zugabe an Stroh, Holz, Getraid, Obst, und dergleichen, zu handeln;

Oder auch Geld zwar umsonst hinzuleihen, hingegen aber andere Recompens, welche das hingeliene Kapital übertrifft, wider einzunehmen; keinem gestattet seyn.

Und welcher sich derowegen dessen unterstehen wird, desselben Contract soll in so weit nicht allein ganz nichtig und usurarius, und der Entlehner den übermäßigen Genuß zu widerlegen, sondern auch Unserm Fisco das contrahirte zur Straf zu geben schuldig seyn.

Ueber das Aus-  
legen, und den Han-  
del des  
Korns.

Und alsdann auch der Contracten halber, welche über Korn-  
frucht geschehen, einige Verordnung vornöthig; so wird entweder Frucht ausgemessen um Frucht wieder einzunehmen, oder sie wird ausgemessen um Geld dafür einzunehmen, oder aber es wird Geld ausgelegt um Frucht wieder zu empfangen.

Wer dann Frucht herleihet, um dergleichen Frucht wieder zu empfangen, und also contractum murui darüber eingetret, demselben muß die Frucht auf die Zeit, welche zur Wiederlieferung bestimmt ist, oder da keine Zeit bestimmt ist, wann sie wieder gefordert wird, in gleicher Maaß und Güte, nicht aber darüber wider gegeben werden. Würde die aber alsdann nicht wieder gegeben, und unter solchem Verzug die Frucht wohlfeiler als sie gewesen, wie sie wieder gegeben werden sollen, muß billig solcher Schaden dem,

dem, so die Frucht hergeliehen, mit übereinkommender Frucht oder Geld erstattet werden. Würde aber unter währendem Verzug auch die Frucht theurer, muß gleichwohl der, welcher sie entlehnet, die volle Maaß gleichen Korns, und nicht weniger, wiedergeben, und bringt solches die Eigenschaft des mumi mit sich.

Welcher aber gute reine und Markgiebige Frucht um Ostern und folgendes, ehe es zur Aernde kommt, hergiebt, und die Zeit der Wiederlieferung setzt auf Michaelis, Martini oder Weihnach-  
ten, der mag sich alsdann für ein Scheffel der guten alten Frucht wohl 5 Spint der neuen wiedergeben lassen, und darauf contrahiren, dann es kann mehr für eine Vertauschung alter und neuer Frucht, als für ein muruum angesehen werden. Werden aber ihm die fünf Spint auf Michaelis, Martini oder Weihnach-  
ten nicht bezahlet, mag er nachgehends, wann es nicht mehr neue, sondern der ausgemessenen gleiche alte Frucht ist, dem Debitoren das, was die fünf Spint dero Zeit, wie sie geliefert sind, gegolten, an Korn oder Geld, welter aber nichts, abfordern.

Welcher nun Frucht um Geld dafür einzunehmen hergiebt, der mag, wann er vermüthet, daß der Kauf und Werth der Frucht künftig noch aufsteigen werde, benedens auch Gelegenheit und Mittel hat, das Korn bis auf solche Zeit bey sich liegen zu lassen, solches auch zu thun vorhabens ist, und das Korn sonst

ohne das nicht verkaufen mußte, eine sichere Zeit, als Ostern, Pfingsten oder Johannis nehmen, und auf das, was es um solche Zeit gelten wird, wohl contrahiren. Daß aber in diesem Fall für die ausgemessene Frucht dasjenige erlegt werden solle, was dieselbe zwischen der Ausmessung und der bestimmten Wiederlieferungszeit am meisten gegolten, mag nicht contrahirt werden, was sie aber zwischen dem theuersten und wohlfeilsten gegolten oder gelten werde, solches und also den Mittelwerth dafür zu erlegen, kann wohl geschlossen werden. Und würde derowegen jemand seine Früchte bis an die Zeit, worauf er den Werth setzt, nicht verwahren noch besammeln halten können oder wollen, der mag auch den Werth nach solcher Zeit guten Gewissens nicht anschlagen, sondern muß die Frucht hingeben, wie sie bey Zeit der Ausmessung in gemein gilt.

Würde nun auch ein solcher, welcher seine Frucht bis um Pfingsten, Johannis, oder weiter liegen zu lassen Gelegenheit hätte, das auch zu thun, und die Frucht zu verkaufen ehe nicht vorhabens wäre, sie auch ehe nicht verkaufen oder abstreifen müste, von jemand um Vorstreckung einiger Frucht vor der Zeit angeht, so mag derselbe auch wohl contrahiren, daß ihme um Michaelis oder darnach so viel Frucht, als um das-Geld, so er für die Frucht das vorgehende Pfingsten oder Johannis hätte haben

könn-

können, alsdann in gemein gekauft werden kann, wieder geliefert werden.

Würde aber einer vor der Aerndte Geld auslegen, und wollte nach der Aerndte Korn dafür einnehmen, der mag eine Zeit benennen, wenn ihm die Frucht geliefert werden solle, und sich so viel Kornes dafür geben lassen, als um ein solches Geld zur Zeit der Lieferung in gemein zu Kauf gegeben wird, oder mag auch wohl den Kauf, und wie viel Frucht ihm darum geliefert werden solle, sobald, wann das Geld ausgelegt wird, benennen und namhaft machen, wann nur dero Zeit, wie solche Benennung und Erlösung des Geldes geschicht, gar glaublich ist, oder fast für gewiß gehalten wird, daß der Kauf bey Zeit der Lieferung um ein merkliches nicht höher kommen werde. Und welcher über ein solches im Korn ausleihen, kaufen oder verkaufen, thun wird, soll gleicher Gestalt, wie in obigen verbotenen Contracten verordnet, strafbar geworden seyn.

Alle und jede Monopolia und Vorkäufe aber, als da jemand für sich selbst oder in Gesellschaft bey den theuren Zeiten, das Korn aufkaufen, und um senerer Theuerung willen hinschütten wollte, bleiben auch verboten, bey willkürlicher Straf nach Größe der Uebertretung und Vermögenheit der Person.

Lehn- und Meyer-  
güter  
nicht zu  
verlegen,  
oder zu  
vertheil-  
en.

Und obwohl auch sonst ein jeder des Seinigen bey macht ist, und unter seinen Kindern nach Gelegenheit seines Vermögens verordnen kann; so sollen doch diejenigen, welche anderen mit Leibeigenthum verwandt sind, oder sonst Erbmenerschaft und Lehnenschaft an den Gütern haben, selbige ihre Güter und Höfe, zu Nachtheil der Gut- und Eigenthums Herren, und ohne dero Bewilligung, so wenig vertheilen, als auch sonst verlegen und verkaufen mögen, sondern selbige mit einem ihrer Kinder besetzen, und unbeschwert zusammen verwahren, übrige ihre Söhne und Töchter aber mögen sie zwar nach dem Ertrag und Gelegenheit der Güter ablegen, solche Ablage doch so wenig die Älteren als auch die Kinder unter sich allein nicht thun, noch einig Heyrathsgeld versprechen, es geschehe dann mit Zustimmung, Wissen und Belieben des Eigenthums- oder Gutsherrn, damit, wie öfter geschehen, diejenige, so auf den Gütern verbleiben, dadurch nicht erschöpft, sondern fortan ihren Eigenthums- und Grundherren das Ihrige davon thun und entrichten können. Wer sich aber solches unterstehen würde, soll Unserm Fisco mit 12, 24 und mehr Markten nach Gelegenheit verfallen, und der Contract, wie obstehet, nichtig seyn.

Hypothek-  
enbuch  
soll er-  
richtet  
werden.

Es geschieht auch öfter, daß einer zu viel auf das Entleihen sich begiebt, und dagegen das Seinige den Creditoren, auch wohl ein Stück vertheilt, ja sich weit höher, als sein ganzes Vermö-

mögen ist, verschreibt. Damit dann hierinnen eine Maaß gehalten werde, die Creditoren auch des Ihrigen so viel sicherer seyn mögen; so wird zwar solches auf dem Lande, wo die Untertanen in gemein meyerstädtische und dergleichen Güter haben, durch Zustimmung der Gutsherrn zum theil verhütet. In den Städten aber, weiln die Bürgere gemeinlich eigen Haus und Hof, auch wohl andere Allodialia haben, und solches auch wohl auf dem Lande zu finden; so wollen Wir derowegen, und ordnen, daß bey Unserem Beamten, auch bey Bürgermeister und Rath in den Städten ein von gutem Schreibpapier eingebundenes Buch, sobald nach Publication dieses, verfertigt werde, in welches die Creditoren, sowohl die, welche mit Bewilligung der Gut- und Eigenthums Herren einig meyerstädtisch Gut und dergleichen, als auch Allodialia verschreiben lassen wollen, solches verzeichnen lassen, und zwar alles ordentlich aufeinander, also, daß eines jeden Verzeichniß mit einem unterzogenen Strich beschloffen, und kein Spatium zwischten dieser und der folgenden gelassen sey; damit was einer verschrieben, und wenn solches geschehen, allezeit nachgesehen, und das zweyfache und auch übermäßige Verschreiben der Güter vermieden bleiben möge. Und welcher solches hinführo unterläßt, dessen Unterpand und Theilung soll ungültig und nichtig seyn. Welcher Beamter und Stadt auch mit dergleichen Buch alsdann, wann Wir die darüber besetzen lassen werden, nicht wird gefast seyn,

seyn, soll Zwölff Mark verwickelt haben. Den Beamten aber, und denen, so solche Verzeichniß verlichten, soll dafür ein bescheidliches durch die Partheyen nach der Sachen und Personen Verlegenheit entrichtet werden.

Und alsdann auch zu Zeiten geschieht, daß ohne der Älteren, Vormünder oder Befreundten Vorwissen, die jungen Leute einander unbedachtsam und ausser ihrer gewöhnlichen Pfarre ehelich nehmen, dazu auch gemeinlich von anderen verleitet und verführet werden; so soll solches auch hiemit verboten, und die, so zu solcher den Älteren, Vormündern oder Befreundten unbewussten mißfälligen Heyrathen, einige Anschläge, Anleitung oder Rath geben, mit einer ansehnlichen Geldbuß angesehen, auch nach Gelegenheit wohl am Leibe, mit Verweisung des Landes, ernstlich bestraft werden, wie dann die jungen Leute auch selbst deswegen unangesehen nicht bleiben, und die Pastores, so ausser ihren Pfarren sich dessen in hiesigem Unserm Stift untersehen, darüber von ihren Archidiaconis, nach der Gebühr abgestraffet werden sollen.

Welchen durch Disposition eines letzten Willens, oder des Nachkommen, oder der Obrigkeit, eines anderen Vormundschaft über sich zu nehmen gebühren will, dieselben sollen, nachdem ihnen das Kund gethan worden, und sie sich dessen sonst gebührend nicht entschlagen oder entschuldigen können, innerhalb den nächsten acht Tagen bey Unseren Beamten oder Gerichtsherrn und Zunckeren auf dem Lande, in den Städten aber bey Bürgermeistern und Rath sich angeben, und begehren, ihnen zu Beschreibung und Verzeichniß ihrer Pflögkinder Güter jemanden bezuordnen, und darauf in dero Gegenwart durch einen Notarium darüber ein förmliches Inventarium zweyfach verfertigen, und darinn der pflegbefohlenen Güter, an beweg- und unbeweglichem, Schuld und Unschuld, aufrichtig verzeichnen lassen, demnachst aber, deren eins bey sich behalten, das andere aber in dem Gericht, worunter, wie gemeldt, sie geseßen, präsentiren und alda verlassen, auf selbiges Inventarium den gewöhnlichen Vormünder-Eyd würllich ablegen, und anloben, der pflegbefohlenen Person und inventaristtem Gut getreulich vorzustehen, die Güter ohne Geheiß der Oberen nicht veräußern, noch in andere Natur zu verändern, deren bestes zu befördern und ärgste zu meiden, auch jährlich und alle Jahr richtige Rechnung vor denen, so das Gericht ihnen dazu wird stellen,

davon zu thun und abzulegen, die Rechnung auch in duplo zu beschreiben, und einmal bey dem Gerichte zu hinterlegen, auch bey Endigung der Vormundschaft, die verzeichnete Güter sammt dero Verbesserung den Pflegbefohlenen getreulich wieder zu überantworten. Und da sie dann darauf für alles das gebührliche Caution eingelegt, und ihre Haab und Güter zu Pfande gesetzt, soll das Gerichte sie zu Vormünderen bestätigen, und die Verwaltung der Vormundschaft ihnen darauf anbefehlen, solches auch dem gerichtlichen Protocoll einverleiben lassen, und ein versiegeltes Tutorium ihnen darauf herausgeben, worinnen gemeldet werde, welcher Gestalt N. N. zum Vormund N. N. entweder durch verordneten letzten Willen N. N. oder durch Verordnung der Rechten, oder seiner des Gerichte, nach dem sich dann der Fall begeben möchte, worden sey, darauf auch ein gehdrigcs Inventarium verfertigt, und bey dem Gerichte niedergelegt, wie auch den Vormunder-Eyd in persona abgelegt, Caution geleistet, und ihm solche Vormundschaft und dero Verwaltung darauf aufgetragen sey.

Und da hierinnen an der Obrigkeit oder dem Vormünder einiger Mangel verspürt werden wird, sollen einer sowohl als der andere, neben Ersekung alles Schadens, Unserm Fisco mit Dreyzig Markten verfallen seyn.

## 30.

In jeden Unseren Städten sollen von Bürgermeister und Rath, Feuerwächtern wie auch auf dem Lande von Unseren Beamten, Gerichtsherrn und Zundkeren, sichere bestellt werden, welche alle halbe Jahr die Feuerstätten, Schornsteine, Backöfen, Rauchlöcher und Nesten, auch die Orte, wohin die vom Feuer genommene Asche hingeschüttet wird, damit daselbst kein Holz oder andere anzündende Materie seye, wie dann gleichfalls womit zu Nachtzeiten das verscharrte Feuer für Katzen und Hunden verwahrt wird: item, ob auch die, welche bey Winterszeit zu dreschen haben, und bey dem Stroh umgehen, mit einer Leuchten versehen seyn oder nicht, besichtigen, und was daran man gelhaft oder schädlich befunden wird, den Einwohnern zu besseren erinnern. Fals aber eine solche Anordnung nicht geschehen, oder da die geschehen, von denen, so dazu bestellt, nicht beobachtet, oder so die auch beobachtet, von dem Einwohner aber der Mangel nicht geändert würde, soll uns der Magistratus mit Fünfen, der zur Aufsicht Verordneter mit Dreyen Markten, der Einwohner aber neben Erstattung des verursachten Schadens, nach Gelegenheit und Größe seiner Verabstimmung verfallen und strafbar geworden seyn.

Feuerlei-  
terer, Ha-  
fen und  
lederne  
Eymer  
sollen bey  
der Hand  
seyn.

Damit aber auch bey den unversehnen Feuerbrünsten gute Ret-  
tung geschehen möge, sollen in Städten und Dörfern an bequemen  
Orteten Feuerleitern, Haken und lederne Eymer zur Hand seyn und  
geschaffet werden; massen dann ein jeder aufgenommener neuer Bür-  
ger in den Städten, und Einkömmlingen in den Dorfschaften, ne-  
ben dem gewöhnlichen Bürger- und Einzugsgeid, zu dem Ende einen  
ledernen Eymer innerhalb Monatszeit nach seiner Aufnahme herzuge-  
ben schuldig seyn soll, bey Straff von Drey Marken, und bleibend  
der Obligation den Eymern zu geben, so es unterlassen würde, dem  
Fisco zu erlegen.

Glachs  
und Hansf  
soll nicht  
bey Nacht  
bearbei-  
tet,

Und alsdann auch bey der Glachs- und Hansarbeit öfter  
Feuer entstehet, so soll hinführo daran nur bey Tage und nicht  
bey dem Licht gearbeitet werden, und ein jeder, so darwider thut,  
soll, so oft solches geschieht, mit Drey Marken Straff unserm  
Fisco verfallen seyn.

kein Ge-  
wehr in  
Städten  
und Dör-  
fern gelä-  
set,

So kommt auch dergleichen Unglück vom Schiessen oder ge-  
ladenen und gespannenen Büchsen, so selbst ab schlagen, zu zeit  
her, derowegen dann sich des Schiessens und Plackens innerhalb  
der Städte und Dörfer hinführo männiglich enthalten, auch da  
er mit geladener Büchsen ausgewesen, selbige zuvorderst vor der  
Stadt oder Dorf, da er einkehret, lösen oder ablassen solle, bey  
Straff

Straff von Vier Marken, so einer dagegen zu thun, betreten  
wird, womit dann auch die, so der Schlüsselbüchsen und  
dergleichen Gefährlichkeiten gebrauchen, angesehen werden sollen.

So hat man auch viele Exempel, daß durch das Tobakrau-  
chen dergleichen Brünste entstanden, derowegen dann hiemit und  
bey Sechs Marken Straff dem Fisco bezutragen verboten wird,  
das Tobakrauchen in Ställen, Scheuren, und andern gefährlichen  
Ortern, als bey dem Dreschen und dergleichen vorzunehmen und  
zu üben, die Pfeifen auch, damit sich kein Feuer darinn hal-  
ten möge, angefüllet in den Kleidern nicht bey sich zu tragen, oder  
sonsten hinzulegen, wie dann auch derjenige, so solches thun und  
Brunst dadurch erwecken wird, benebenst auch dem Beschädigten  
solchen Schaden abzutragen schuldig und gehalten seyn soll.

## 31.

Die offene Wege und Landstrassen, wie auch Brücken und Ste-  
ge, sollen jeden Orts in gutem Kisse gehalten werden, von demjeni-  
gen, welche des Ends das Wegegeld erheben, oder denen es son-  
sten altem Herkommen nach obgelegen, und wann irgends kein  
dergleichen Herkommen zu finden, von denen, welche mit ihrem  
Gute beyderseits darauf schiessen; so es aber diesen Anstossenden halten.

nach Ermäßigung zu schwer fallen sollte, indgen Unsere Beamten die Nachbarschaft dazu ziehen, und durch ders Hülff solch nöthiges Werk verrichten lassen helfen. Wären aber die anstossende Gründe gemein, soll an dieselbe sämtliche Gemeinheit die Besserung verrichten. Stünde nun ein Weg nicht zu besseren, liegt dem Anstossenden ob, an welcher Seiten es am bequemsten ist, von dem seinen einen neuen Weg zu vergraben, jedoch daß die anderen Nachbarn, welche sowohl diesseits hinter ihm als auch andererseits gelegen sind, ihm darinnen zu steuer kommen, auch der alte Weg, wann der sonst neben dem neuen nöthig nicht verbleiben müste, zur Satisfaction wieder genommen werden.

Und damit hierinnen gute Aufsicht geschehe, sollen Unsere Beamten, auch Gerichtsherren und Junckeren, wie dann Bürgermeister und Rath in den Städten, jährlich in den östlichen Feiertagen einige von den verständigsten und bequemsten aus den ihrigen deputiren, welche alle Wege begehren und besichtigen, ob die vielleicht zugemachet, verengt, umgelegt, oder sonsten verdorben seyn möchten, und demnach nicht allein die, durch welche solches verursacht, um selbige der Gebühr zu bestrafen, namhaft machen, sondern auch denjenigen, welchen die Besserung obliegt, solches anzeigen, und diese dann ungesäumt daran seyn sollen, daß in den folgenden Pfingstfeiertagen, nach gehaltenem Gottesdienst, welches dann in

der

dergleichen nöthigem allgemeinem Werk den Gemeinheiten hiemit vergünstiget wird, solcher Mangel unfehlbar geändert und gebessert werde. Würde aber dieses unterlassen werden, sollen die Beamten, und bey welchen die Anordnung gestanden, ihren Unfleiß mit Sechs Markten, die aber, welche die Aenderung und Besserung verrichten sollen, mit Zwölff Markten Straf Unserem Fisco büßen.

Die Besserung der Wege aber soll beständig vorgenommen werden, also daß das darin stehende Wasser Abzug habe, die Erde so aus den Nebengraben genommen, auch nicht auf das Land, sondern in den Weg geworfen, mit Holz belegt, und über das Holz mit Stein oder Grand aus dem nächsten Steinbruch oder der Fluß befahren, die an den Wegen befindliche Hecken, Bäume und Holz auch höher nicht gelassen werden, als daß dadurch den Wegen die freye Luft, Wind und Sonnenschein nicht benommen werden könne; und wer nicht also bessert, soll für eben den so nicht gebessert, angesehen und gestraft werden.

Unseren Rentmeistern, Landvögten, Vögten und Vogräfen soll auch jedes Jahres einmal die Schlagbäume, Landwehren und Festung Unsers Stifts, in ihren District zu besichtigen, und wo selbst solcher ihr District fremde Herrschaft berührt, von einem Ende bis zum anderen, die Gränze zu besichtigen, und solchen

Gränze



Gränzug, wo der hergefallen, von Ort zu Ort zu beschreiben, und wann um die öfterliche Zeit die Amtsrechnungen abgelegt werden, neben dem, was sonst dabey vermerkt, anzuzeigen und zu übergeben, obliegen, bey Straf von Dreyßig Marken, so sie solches unterlassen.

## 32.

**W**eicher wissentlich einen Straßendieb oder anderen Beschädigter rauber, ger aufnimmt, ähet, tränket, oder sonst demselben Vorschub und Verthut, der soll nach Gelegenheit am Leib und Gut gestraft werden.

**U**nd wann berowegen in Städten und auf Dorfschaften denen, so sich der Wirthschaft und Herbergens gebrauchen, unbekannt und verdächtige Personen zur Herberg kämen, sollen diesen allso bald dem nächsten von Unseren Beamten, oder dem nächsten Geacht durch sich selbst oder ihre Dienstboten, anzuzeigen schuldig seyn, daß ein solcher den sie nicht kennen, bey ihnen eingeklehret sey, mit und neben dem, was sie verdächtiges an demselben vermercken und spüren, bey Straf von Zwölff Marken, so einer solches unterlasse, und Erstattung des Schadens, so wegen solcher Verschwiegenheit jemanden hernacher begegnen möchte.

Und welche auch mit Wirthschaft und mit Herbergen sonst

or-

ordinariè nicht umgehen, dieselbe sollen, wann sich dergleichen Unbekannte bey ihnen um Herberge angeben, selbige an die Herbergiter verweisen; wollten sie sich aber dahin nicht verweisen lassen, machen sie sich dadurch selbst verdächtig, und sollen die Eingessene alsdann ein solches auch dem nächsten von Unsern Beamten oder Gericht zu wissen zu thun schuldig seyn, bey gleicher Straf der Zwölff Marken, und des Schadens Erstattung.

Die Beamten aber, oder die Gerichtsherren und Junckeren, wie auch in den Städten die, so dazu bestellt seyn, sollen darauf den verdächtigen Personen zusprechen, und um ihr Thun und Lassen, Herkommen und Hinreisen, auch sonst ihrer Gelegenheit sich erkündigen, und wann sie die so verdächtig befänden, persönlich anhalten.

Würde aber jemand sonst auf freyer Straffen angegriffen, der hat dessen sich bey den nächsten Beamten, Gericht oder Stadt zu beklagen; welche alsdann nicht allein auf alle Pässe und Wege dero Amts, wodurch der Thäter von dem Ort der begangenen That sich vermuthlich begeben müssen, abschicken, und des Thäters sich erkündigen, sondern auch ihre nächste benachbarte Beamte und Richter, sowohlt außser als innerhalb Lands, dessen bey Tage und bey Nacht verständigen sollen, wie dann auch diese dessen allso verständigt, sobald auf die Wege und Pässe ihres Amtes

aus

auszuschicken, und sich erkündigen, auch ihre fernere Benachbarten dessen gleichfalls avisiren, und sofort bis zu den Gränzen dieses Unfers Stiftes desgleichen thun und halten sollen. Und welcher dann von den Beamten des Thäters innen würde, soll denselben mit Zuziehung der Unterthanen, die seyn wessen Gerichts sie wollen, auch da es das morze Periculum also erfordern möchte, unangespochen dero Gerichts-Obrigkeit nachtheilen und verfolgen, worinnen ihm auch Unsere gegenwärtig in Bestallung befindliche Officire, Reiter und Soldaten, vermög der Folge, so Uns die alle schuldig sind, Hülfe leisten und beystehen sollen. Und wer sich hierin nachlässig finden lassen wird, soll auch, wie obgemeldt, bestraft werden, die Pferde und Sachen aber der Thätere sind demjenigen Beamten und Officiren, so das nachtheilen thut, verfallen, worüber doch auch denen, so Hülfe dazu leisten, aus unseren Brüchten nach Befinden ein Recompens und Trinkgeld verschafft werden soll, damit wie dergestalt keine Strafen in Unserm Stift und Lande, so wohl für Unsere Unterthanen als die Durchreisende, halten und erhalten mögen.

## 33.

Betteler  
und Mü-  
siggänger  
sollen  
nicht ge-  
duldet  
werden.

Das Bettelen soll keinmanden, als welche Alters und Leibskräfte halber ihre Nahrung zu erwerben nicht vermögen, auch armen Studenten und Handwerksjungen, welche bey ihrer Lehr den

Un-

Unterhalt noch nicht gewinnen können, und dessen von ihrer Obrigkeit glaubwürdigen Schein haben, zugelassen seyn, bey Straf der Gefängnis, und sollen Unsere Vögte, Richter und Frohnen, auch Bürgermeistere und Rath in den Städten, wie dann auch Gerichtsherren und Junckeren, fleißige Aufsicht darauf haben lassen, bey willkührlicher Straf.

Für die obige zu den Almosen zugelassene aber können in den Städten auch sichere verordnet werden, welche täglich die Almosen nach Anordnung des Magistrats zusammen tragen und austheilen, auf die ausgefessene herumstreichende Bettler und Müßiggänger soll durch die Vögte, Richter, Frohnen, Gerichtsherren und Junckere durch die ihrige, auch Bürgermeistere und Rath, fleißige Aufsicht gegeben werden, und sollen dieselbe ohne befundene Nothwendigkeit nicht geduldet, sondern ausgeschafft und verwiesen werden.

Welche Elteren derowegen Kinder haben, so sie nicht ernähren, auch zur Schul und Handwerkslehr nicht halten, sonst aber sich dazu wohl schicken, oder guten Leuten dienen können, sollen sie von sich abthun, und des Bettelns nicht gewöhnen, gestalt dann jährlich eine Verzeichniß solcher Kinder vorgenommen, und Uns von Unseren Beamten, Vögten, Richtern, Frohnen und Bürgermeistern in den Städten, mit Anzeigung dero Alters, und wozu sie am füglichsten zu appliciren, angezeigt, wie auch durch

K

die

die Beamten bey den Gerichtsherrn und Junkern erkündigt, und Uns unterthänigst vorgebracht werden soll, bey Vermeidung jeztberührter Straf, so es unterlassen würde.

Leidige Personen sollen nicht ohne Dienst, Denjenigen ledigen Personen auch, so sich vermieten und mit ihrem Handdienst ihre Kost erwerben können, und kein eigen Gut haben, worauf sie sich mögen setzen, es seyen Manns- oder Weibspersonen, soll auf ihr eigene Hand ausser eines andern Dienst sich zu setzen nicht zugelassen seyn, noch einige Herberg oder Wohnung denselben dazu gestattet werden, bey Straf von Sechs Marken, womit sowohl der Herberger als die Beherbergte Unserem Fisco verfallen seyn soll, worauf dann fleißige Aufsicht Unseren Vögten, Richteren, Frohnen und Bürgermeistern, wie auch allen und jeden Gerichtsherrn und Junkern gleichfals hiemit ernstlich befohlen wird.

und Inn-  
liegere  
ohne eini-  
gen Ab-  
trag ge-  
meinerla-  
ßen beher-  
berget  
werden.  
Und weilten dann auch sonsten einige Verheyrathete in andern Speyer, Bachhäuser und Wohnungen sich mit integren, und allda ohne Abtrag einiges Gemeinen Beschwern sich aufhalten; so soll eines jeden Orts Obrigkeit solches ändern, und diejenigen, welche der Gemeinen Weide und Nutzbarkeiten genießen, auch mit zu den gemeinen Lasten ziehen.

## 34.

Denen wird gegeben von einer Sau in Städten und Dörfern, Schwein-  
klein und groß - - - - - 2 Gr. schneide:  
Von einem Bähr, klein und groß - - - - - 9 Pf. etc.

Und sollen zu drey Zeiten des Jahres, wann es dazu am bequemsten, und am wenigsten gefährlich, im Lande von Haus zu Hause herum gehen, und ihren Schnitt einem wie dem andern aufrichtig verrichten. Der Mißbrauch aber, daß sie die Schweine von der Nachbarschaft an einen Ort sich zubringen lassen, ganz abgeschafft seyn. Alles bey Straf von Sechs Marken, dem Fisco bezuputragen.

Es bleibt aber nicht derweniger doch frey, mit dem Schweinschneider nach Gelegenheit auf Jahrebestallung zu handeln, und sich zu vergleichen.

## 35.

Und damit auch hinführo zum Raunen der Pferde ein Erfahrener bestellet seyn möge, soll dessen sich keiner künftig in hiesigem Unferm Stiff und Fürstenthum unternehmen, er sey dann von Uns oder Unseren Beamten dazu bestellet und angenommen worden, bey Straf von Zwölff Marken, so oft einer dessen betreten würde.

36.

Abdeck-  
er.

Woselbsten es üblich, daß die Abdecker die Häute wieder aus-  
folgen lassen, allda wirds dabey gelassen, sonst aber bleiben die  
Häute denselben. Sie sollen aber die abgefallene Bestialien, so-  
bald es ihnen kund gethan wird, hinnehmen, selbige auch nicht  
gleich vor den Städten und Dorffschaften abdecken, sondern weit  
genug von danksen an sichern ihnen dazu von Bürgermeistern  
und Rath in den Städten, und Vorsteheren in den Dorffschaften  
verordneten abweglichen Ort hinfahren und bringen, und falls ih-  
nen solcher Ort innerhalb 14 Tagen nach Publikation dieses nicht  
verordnet seyn wird, sollen diejenigen, welchen es obgelegen, Unse-  
rem Fisco mit Sechs Markten, die Abdecker aber, so oft sie das  
Biehe an solchen Ort nicht hindringen, mit Vier Markten versfal-  
len seyn.

Diese  
Ordnung  
soll publi-  
cirt und  
an den  
Thüren  
der  
Raths-  
häusern  
and Kir-  
chen ange-  
schlagen  
werden.

37.

Damit nun dieser Unserer wohlgemeinten Verordnung in allem  
nachgelebet werde, so soll ein jeder von Unseren Beamten, Ge-  
richtsherrn und Junckeren, auch Bürgermeistere und Rath in den  
Städten, nachdem sie ihnen zu eröffnen vorkommt, den Unter-  
thanen, welche sie darüber haben zu versammeln, dieselben kund  
thun,

thun, und von Wort zu Wort vorlesen, demnächst aber bey ih-  
rem Amt, Gericht oder Stadt behalten, und davon nicht abkom-  
men lassen, sondern so oft Wir über Haltung derselben Inquisi-  
tion anstellen, und nachforschen lassen werden, selbige zur  
Hand haben und auslegen können, oder aber in Fünf Mark  
Straf verfallen seyn, und doch gleichwohl verpflichtet bleiben, in-  
nerhalb ihm dazu gegebener Zeit selbige wider zu wege zu bringen.

Wie dann auch zu Unterrichtung und Nachsehung des gemei-  
nen Manns, deren eine inwendig der Rathhausesthären in den  
Städten, und der Kirchhüren auf den Kirchdorffschaften angehestet  
seyn kann, und von männiglichen unverletzt bleiben solle, bey  
Straf von Zwölff Markten.

Und alsdann der Befehle beste Behüterinn die Bestrafung ist, *Aul. Geß.*  
die Schärfe des Strafens auch eine gute Anlehr giebt zu einem *lib. 20.*  
besseren und sorgfältigeren Verhalt und Leben, weils nämlich die *c. 1.*  
Bestrafung an einem, oft Sorgfalt und Forchten verursacht an *l. 1. c. ad*  
vielen, sonderlich wann fleißige Aufmerkere dazu bestellet seyn; *l. Jul. re-*  
dann wann am menschlichen Handel etwas gebricht und abgethet, *petund.*  
so muß solches durch die, so Aufsicht darauf haben sollen, wieder *Tacit. l.*  
ersetzt werden. Und dann auch die alten berühmten Römer so *Tit. Liv.*  
üblich regieret, weils Sie auf der Ihrigen Verhalt jedergzeit fleiß- *l. 1. dec.*  
sige und gestrenge Aufsicht gehabt haben; so sind Wir. dahero be- *§. in fin.*

wogen, daß Wir gemeinlich sowohl dieser Ursachen, als auch des vielen Disputirens um die Straf zwischen den Beamten und Uebertretern zu vermeiden, bey einem jeden Articul die Straf eigendlich setzen und ausdrücken lassen haben, welche Unterlassung bey den vorigen vielfältigen dergleichen Ordnungen Wir auch die meiste Ursach zu seyn erachten, daß dieselbe so wenig, wie man befindet, gehalten und observiret seyn, derowegen Wir dann auch solche hiebey allenthalben angeführte Strafen durch die Unserige, so viel Uns und Unsern Fiscum angehet, so durch diese Unsere Verordnung strafbar erkannt werden, fleißig, scharf und ernstlich beobachtet wissen wollen. Im übrigen aber, so die Gerichtsherrn und Junkeren, oder in Geistlichen unsere Archidiaconi, von alters zu bestrafen hergebracht, solches denselben allso verbleiben lassen wollen, und keinen an seinen Rechten zu kränken im geringsten gedenken, massen Uns dann dessen sowohl als auch daß Wir dieser Unserer Ordnung jederzeit ab- und zuzuthun, selbige aufzuheben und zu ändern, Uns vorbehalten haben wollen, hiemit gnädigst erklären.

Strafe  
der Beam-  
ten, so die-  
se Ord-  
nung nicht  
observi-  
ren.

Da aber die, welche die schweren vorangesetzten, und andere Uebertretungen zu bestrafen haben, es seyen von Unseren Beamten, oder anderen, denen es gebühren mögte, dieselbe, und sonderlich die Schmähungen, so durch Verriichtung schwerer, unabweislicher

La-

Kaster, als Morden, Dieberey, Ehebruch, Zauberey, und dergleichen geschehen, weil dadurch viel Unheil unter der Gemeinheit oft verursacht wird, ungestraft hingehen lassen, oder nicht der Gebühr nach bestrafen würden; sollen dieselbe in die Straf, welche sie hinstreichen lassen, Uns verfallen seyn.

Würde nun aber jemand an Verbrechen dieser Unserer Ord-  
nung beschuldiget, und selbiger wolte sich mit Recht dagegen ver-  
theidigen, soll und muß derjenige darinn billig gehört werden; da  
er aber der Sachen im Recht niederfällig, und die Brüchte ge-  
gen Ihn erkannt werden sollte; mag er zwar auch zur anderen  
Instanz berufen, soll aber jedoch die Brüchten erlegen, und dero  
erlegen.  
in anderer Instanz sich zu erhohlen haben, wie ihm dann Recht,  
und rechtliche Hülff dazu auch nicht geweigert, sonderen gehand-  
habet werden soll. — Da er aber allda auch der Sachen verlu-  
stig werden sollte, wird er mit nochmaliger der vorigen Brüchten-  
erlegung billig bestrafet.

Da auch jemand von den Dienstboten, Arbeitern, oder  
Handwerkern gedächte, mehreren Lohns halber sich außser dieses  
Stift zu begeben, und anderwärts Arbeit, und Dienst zu suchen,  
sollen dieselben versichert seyn, daß man bey den benachbarten  
Herrschaften sie verschreiben, handfest machen, und remittiren las-  
sen,  
den.

Welche  
mehreren  
Lohns hal-  
ber auß-  
wanderen,  
sollen de-  
clamirt,  
und am  
Leibe ge-  
strafft wer-  
den.

sen, demnächst aber an ihren Leibe sie ernstlich bestrafen werde, worinn man dann auch denselben Herrschaften in gleicher Begebenheit hinwieder zu desertiren erbietig ist; und da sie nicht zu ertappen seyn sollten, wird man ihnen Weib und Kinder nachschicken, und weder Zutritt noch Herberge ihnen dahier gestatten.

Weszen Wir dann hierauf Unseren Beamten, Gerichtsherren und Junkeren, auch Bürgermeistern und Rath in den Städten, und jeden Unsern Unterthanen in gemein hiemit ernstlich befehlen, und einbinden, diese Unsere Ordnung, und Policy obbeschriebener Weszen in allen also nachzukommen, und fest darauf zu halten, bey Straf, so darinn vermeldet wird. Wornach sich dann ein Jeder zu achten, und zu verhalten wissen wird. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und aufgedruckten Inseigels; geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus im Jahr 1655.



IV.  
Verordnung  
über die Aufhebung der gewöhnlichen  
Landschazungen und Ansetzung  
anderer Auflagen  
von 1656.

Demnach Ihre fürstl. Gnaden zu Paderborn 2c. Unser gnädiger Fürst und Herr, aus besonderer für Dero Stift und Unterthanen tragender Sorgfalt, ihr gnädig gern angelegen seyn lassen wollen, wie die Dero Unterthanen hart obliegende, und denselben wegen der vielen, neben dem Quanto selbst verursachter hoher Executionskosten, so schwere Ausgaben gebührende ordinäre Schazungen aufgehoben, die gemeine Landsbeschwerneß aber, durch etwa nicht also empfindliche, ohne Execution einkommende Mittel abgetragen werden mögten, ein jeder auch, so viel man vernimmt, einer solchen deroeselben fürstväterlichen rühmlichen Wohlmeinung sich erfreuet.

Und aber befunden worden, daß die zu dem Ende, den Monat Junium, Julium und Augustum über, zum Versuch an Hand